

**BENVENUTO** i mirëpritur **WELCOME**  
dobrodošli      میں خوش آمدید      καλωσόρισμα

# Willkommen

**Hoşgeldiniz** **Bienvenida**

ترحيب

Schee dass **doseids**

**Bienvenue** ahlan wa sahlan እንቋዕ  
ብደሐን መጻእኩም

## Wegweiser für Asylbewerber und Flüchtlinge

Ein Angebot der Caritas Zentren in Stadt und  
Landkreis Rosenheim

## **Artikel 16 a Grundgesetz**

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland haben politisch Verfolgte das Recht auf Asyl.

Das Asylrecht wird in Deutschland gewährt

- auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951
- auf Grund der deutschen Verfassung: Das Asylrecht ist ein Grundrecht, das Ausländern zusteht.

## **Politische Verfolgung**

Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenden Sinne. Daraus folgt, dass eine Verfolgung als politisch anzusehen ist, wenn sie den Einzelnen

- in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Einstellung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen betreffen
- gezielt Rechtsverletzungen zufügt
- ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

## **Asylrechtsrelevanz**

Nicht jede negative staatliche Maßnahme ist selbst wenn sie an eines der genannten persönlichen Merkmale anknüpft, eine asylrelevante Verfolgung. Vielmehr muss es sich um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, die in ihrer Intensität darauf gerichtet ist, den Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Sie muss so schwerwiegend sein, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des jeweiligen Staates allgemein hinnehmen müssen.

Grundsätzlich muss es sich um eine staatliche Verfolgung handeln und vom Staat ausgehen. Eine nichtstaatliche Verfolgung ist als quasistaatliche Verfolgung dann relevant, wenn sie dem Staat zuzurechnen ist oder der nichtstaatliche Verfolger selbst an die Stelle des Staates getreten ist.

## **Sicherer Drittstaat**

Das Asylrecht in Deutschland ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Einreise über einen sicheren Drittstaat erfolgt. Dies gilt auch, wenn eine Rückführung in diesen Drittstaat nicht möglich ist. Als "sichere Drittstaaten" bestimmt das Asylgesetz die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.

## **Allgemeine Notsituation reicht nicht**

Als Gründe für die Gewährung von Asyl sind allgemeine Notsituationen ausgeschlossen, also z.B.:

- Armut, Bürgerkriege
- Naturkatastrophen
- Perspektivlosigkeit

Unter Umständen kommt aber die Gewährung von subsidiärem Schutz in Frage.

„Subsidiärer Schutz“: Erlangung des internationalen Flüchtlingsschutzes aus humanitären Gründen, da z.B. im Herkunftsland aufgrund „willkürlicher Gewalt“ in einem Krieg oder Bürgerkrieg eine „ernsthafte“ Gefahr droht.

## **Asylverfahren**

Ein Ausländer, der sich auf das Asylrecht beruft, ist ein Asylbewerber. Er muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Dieses ist im Asylgesetz festgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Vgl. Quelle: <http://www.asylgesetz.de/asylverfahren/>

ZUM GEBRAUCH	7
WICHTIGE ABKÜRZUNGEN	7
VORWORT	8
<b>1. DIE WICHTIGSTEN GESETZLICHEN NEUREGELUNGEN</b>	<b>10</b>
ASYL PAKET II - 17. MÄRZ 2016	10
GESETZESÄNDERUNGEN - 24. OKTOBER 2015	11
<b>2. INTERKULTURELLE KOMPETENZEN</b>	<b>12</b>
DEUTSCHE REGELN, WERTE UND NORMEN	12
PRIVATSPHÄRE UND ÖFFENTLICHKEIT	12
FAMILIE UND GESELLSCHAFT	12
ROLLEN: MÄNNER UND FRAUEN	12
WIE REDET MAN MITEINANDER	13
UMGANG MIT ZEIT	13
<b>3. ORIENTIERUNG UND LEBEN IM ALLTAG</b>	<b>14</b>
DOKUMENTENAUFBEWAHRUNG	14
MÜLLTRENNUNG	14
NACHTRUHE	14
EINKAUF IM DISCOUNTER UND PREISWERTE EINKAUFSMÖGLICHKEITEN	14
WO KANN ICH GÜNSTIG KLEIDER UND GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE KAUFEN?	15
„SUCHE - BIETE“ INTERNETPLATTFORM „HAND IN HAND“	15
TAFELN	15
LÜFTEN IN UNTERKÜNFEN	15
ÖFFENTLICHER NAHVERKEHR	16
DOLMETSCHERNETZWERK	16
<b>4. BILDUNG</b>	<b>17</b>
„ASYLOTHEK“	17
SPRACHKURSE	17
INTEGRATIONSKURSE	19
SCHULPFLICHT UND AUSBILDUNG	20
BILDUNGSPAKET	21
<b>5. ARBEIT</b>	<b>22</b>
KARITATIVE ARBEIT, GEMEINNÜTZIGE TÄTIGKEITEN (1,05 €) GEMÄß § 5 ASYLBG	22
ERWERBSTÄTIGKEIT UND ARBEITSERLAUBNIS	23

<b>DIE ARBEITSPLATZBESCHREIBUNG</b>	<b>23</b>
<b>VORRANGIGKEITS- BZW. NACHRANGIGKEITSPRÜFUNG</b>	<b>23</b>
<b>ZEITARBEIT</b>	<b>24</b>
<b>SELBSTSTÄNDIGKEIT</b>	<b>24</b>
<b>ABLEHNUNG DER ZUSTIMMUNG (KEINE ARBEITSERLAUBNIS)</b>	<b>24</b>
<b>VERSAGUNGSGRÜNDE DES LANDRATSAMTES</b>	<b>25</b>
<b>ARBEITSSUCHE</b>	<b>25</b>

---

**DIE BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT HAT EBENFALLS EINE APP „JOBBOURSE – APP“** **25**

<b>JOBCENTER</b>	<b>25</b>
<b>MINIJOB: GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG</b>	<b>26</b>
<b>NACHBARSCHAFTSHILFE</b>	<b>26</b>
<b>ARBEITSVERSICHERUNG</b>	<b>26</b>
<b>PRAKTIKUM</b>	<b>26</b>
<b>AUSBILDUNG</b>	<b>27</b>
<b>AUSBILDUNGSBEGLEITENDE HILFEN (ABH)</b>	<b>27</b>
<b>PROGRAMM „VERA“</b>	<b>27</b>
<b>BEWERBUNGS-COACHING</b>	<b>28</b>

---

**6. ASYL- UND AUSLÄNDERRECHT** **29**

<b>ASYLBERECHTIGUNG</b>	<b>29</b>
<b>DIE BÜMA</b>	<b>29</b>
<b>DIE WICHTIGSTEN AUFENTHALTSTITEL</b>	<b>29</b>
<b>ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNGEN</b>	<b>30</b>
<b>GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTE</b>	<b>30</b>
<b>DEZENTRALE UNTERKÜNFTE</b>	<b>30</b>
<b>ADRESSE, ADRESSÄNDERUNG UND BAMF</b>	<b>31</b>
<b>UMZUG</b>	<b>31</b>
<b>AUSWEISE, PAPIERE UND AUFENTHALTSTITEL</b>	<b>32</b>
<b>DULDUNG NACH § 60A</b>	<b>32</b>
<b>NACH DER ANERKENNUNG</b>	<b>32</b>
<b>UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE NACH DER ANERKENNUNG</b>	<b>33</b>
<b>MIGRATIONSBERATUNG</b>	<b>36</b>
<b>NACH DER ABLEHNUNG</b>	<b>36</b>
<b>DIE ABSCHIEBUNG</b>	<b>37</b>
<b>MONATLICHE LEISTUNGEN ASYLBLG</b>	<b>37</b>
<b>LEISTUNGEN NACH § 2 ASYLBLG</b>	<b>38</b>
<b>KRANKENKASSENKARTE</b>	<b>38</b>
<b>SGB II (GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE) UND ALG II LEISTUNGEN</b>	<b>39</b>
<b>DUBLIN III, DER GELBE BRIEF</b>	<b>40</b>
<b>SICHERE DRITTSTAATEN</b>	<b>41</b>
<b>DER ABLEHNUNGSBESCHIED</b>	<b>41</b>

RECHTSBERATUNG	41
<b><u>7. SCHULDEN UND STRAFEN</u></b>	<b><u>42</u></b>
SCHULDEN	42
STRAFEN	42
<b><u>8. GESUNDHEIT UND VORSORGE</u></b>	<b><u>43</u></b>
KRANKENBEHANDLUNGSSCHEINE	43
IMPFUNGEN	44
IMPFEMPFEHLUNG	44
ROTE REZEPTE	44
BRILLEN, HÖRGERÄTE UND GEHILFEN	45
ÄRZTE FÜR ASYLUNTERKÜNFTE GESUCHT	45
PSYCHOTHERAPIE FÜR TRAUMATISIERTE FLÜCHTLINGE	46
<b><u>9. KINDER UND FAMILIE</u></b>	<b><u>47</u></b>
HILFETELEFON – BEI GEWALT GEGEN FRAUEN	47
DOKUMENTE FÜR BABYS	47
VATERSCHAFTSANERKENNUNG	47
KINDER UND ASYLVERFAHREN / FAMILIENASYL	48
MEHRBEDARF, GEBURT UND BABY AUSSTATTUNG	48
ERZIEHUNGSBERATUNG CARITAS	50
KRIPPE UND KINDERGARTEN	51
SCHULE	51
FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG INNERHALB BAYERNS BZW. UMVERTEILUNG	52
UMVERTEILUNG/FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG INNERHALB DEUTSCHLANDS	52
FAMILIENNACHZUG AUS DEM AUSLAND	53
SUCHDIENST	57
<b><u>10. EHRENAMT</u></b>	<b><u>58</u></b>
VERSICHERUNGSSCHUTZ DER EHRENAMTLICHEN	59
EHRENAMTSKOORDINATION	59
<b><u>11. ÄMTER UND BEHÖRDEN</u></b>	<b><u>60</u></b>
LANDRATSAMT (LRA)	60
POLIZEI	62
GEMEINDE/RATHAUS	62
KONTOERÖFFNUNG	63

<b>RUNDFUNKGEBÜHREN</b>	<b>64</b>
<b>FÜHRERSCHEIN</b>	<b>64</b>
<b>ZEUGNISANERKENNUNG</b>	<b>65</b>
<b>ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER BERUFSABSCHLÜSSE</b>	<b>65</b>
<b>GLEICHWERTIGKEITSPRÜFUNG BEI AUSLÄNDISCHEN BERUFSABSCHLÜSSEN</b>	<b>66</b>
<b>KLEIDERLÄDEN UND KLEIDERKAMMERN</b>	<b>66</b>
<b>KARTE, LANDKREIS ROSENHEIM</b>	<b>67</b>
<b>RÜCKKEHRBERATUNG</b>	<b>68</b>

**12. ALLGEMEINE ADRESSEN** **70**

---

<b>ASYLSozialBERATUNG IN STADT- UND LANDKREIS ROSENHEIM</b>	<b>70</b>
<b>WEITERE WICHTIGE ADRESSEN</b>	<b>75</b>
<b>RECHTSANWÄLTE</b>	<b>82</b>
<b>TAFELN</b>	<b>83</b>
<b>KLEIDERLÄDEN &amp; KLEIDERKAMMERN</b>	<b>84</b>
<b>WEITER KLEIDERLÄDEN</b>	<b>85</b>

## Zum Gebrauch

Der Text im grünen Kasten z.B.:

### **Neu seit Ende Oktober 2015**

Nach drei Monaten ist die Zeit,- bzw. Leiharbeit möglich, wenn es sich hierbei um Fachkräfte handelt.

bezieht sich auf die **Gesetzesänderungen**, die am **24. Oktober 2015** in Kraft getreten sind.

Der Wegweiser wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt. Um immer auf dem neuesten Stand zum Thema Asyl zu bleiben informieren Sie sich bitte auf unserer Internetseite [www.caritas-rosenheim.de](http://www.caritas-rosenheim.de)

Der Blaue Text: Kennzeichnet Inhalte und Themen, die seit der vorigen Ausgabe hinzugekommen oder neu sind.

## Wichtige Abkürzungen

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÜMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
BRK	Bayerisches Rotes Kreuz
Bzw.	Beziehungsweise
ca.	circa; schätzungsweise
DAA	Deutsche Angestellte-Akademie
d.h.	das heißt
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EJR	Ehemalige Jugoslawische Republik
Etc.	et cetera
EU	Europäische Union
evtl.	Eventuell
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
LRA	Landratsamt
RS	Regelbedarfsstufen
SGB	Sozialgesetzbuch
SKF	Sozialdienst katholischer Frauen
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u.U.	unter Umständen
usw.	Und so weiter
VHS	Volkshochschule
ZAK	Zentrum für Arbeit
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung München
z.B.	zum Beispiel
ZRB	Zentralen Rückkehrberatung
z.T.	zum Teil

## Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihrem Weg in eine neue Heimat haben Sie hier bei uns in Stadt oder Landkreis Rosenheim eine Unterkunft gefunden. Ich heiÙe Sie herzlich willkommen.

Sie werden voraussichtlich whrend der Zeit, bis ber Ihren Asylantrag entschieden wird hier leben. Einige von Ihnen werden auch darber hinaus nach Bearbeitung des Asylantrages hier in der Region Rosenheim fr lngere Zeit heimisch werden.

Die Situation hier ist fr Sie in vielerlei Hinsicht neu. Sie sind konfrontiert mit ungewohnten Lebensbedingungen, Regeln und Institutionen. Mit dieser Broschre wollen wir Ihnen eine erste Hilfestellung und Orientierung geben, um sich besser zu recht zu finden. Wir haben versucht, viele Informationen, von denen wir denken, dass Sie fr Sie ntzlich sind, in verstndlicher Form darzustellen.

Mit allen Fragestellungen, die durch diese Broschre unbeantwortet bleiben, wenden Sie sich bitte an die fr Sie zustndigen Asylsozialberater/innen.

Wie Sie wahrscheinlich wissen, ist die Situation nicht nur fr Sie neu. Auch fr die Brger/innen, die hier in der Region aufgewachsen sind bringt die Situation viele neue Erfahrungen mit sich. Wir sind seitens des Caritasverbandes bemht, alles dafr zu tun, damit diese neuen Erfahrungen sowohl fr Sie als „Neu-Brger/in“ als auch fr die hier ansssigen Brger/innen gute Erfahrungen werden, in denen wir in gegenseitigem Respekt voneinander lernen und gewinnen knnen.

Ich bitte Sie, zusammen mit uns an diesem Ziel mit zu arbeiten und wnsche Ihnen viel Erfolg in ihrem Asylanliegen.

Ihr  
Erwin Lehmann

Kreisgeschftsfhrer  
Caritas-Zentren in Stadt und Landkreis  
Rosenheim



## **Wegweiser für Asylbewerber und Flüchtlinge –**

### **Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Integration**

Der vorliegende sehr ausführliche Wegweiser wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Asylsozialberatung der Caritas-Zentren in Stadt und Landkreis erstellt. Grundlage dafür sind die vielfältigen Erfahrungen der Beratungen und Gespräche in den vergangenen 2 Jahren. Aber auch ein intensives fortwährendes Literaturstudium war und ist dafür die Voraussetzung.

Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle  
allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,  
die an der Erstellung dieses Wegweisers mitgearbeitet haben.

Liebe Asylsuchenden,  
Liebe Interessierte an der Flüchtlingsarbeit,  
Sie finden hier ein gesammeltes Werk an Informationen die Ihnen beim Ankommen und Zurechtfinden in unserem Land behilflich sein sollen und können.  
Hierin sind wichtige praktische Informationen über das zwischenmenschliche Zusammenleben, die Ihnen das tägliche Leben begreifbarer werden lassen ebenso beschrieben, wie die gesetzlichen Grundlagen, die für Sie im Asylverfahren und darüber hinaus wichtig sind. Zur Abrundung des Ganzen finden Sie wichtige Ansprechpartner und deren Adressen zum Abschluss des Wegweisers.

Für alle in diesem Wegweiser vorgestellten Themen stehen Ihnen unsere Asylsozialberater für weitergehende Informationen und Beratung zur Verfügung. Ihren jeweiligen Ansprechpartner finden Sie ebenfalls unter den Allgemeinen Adressen.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Ankommen bei uns und für Ihre ganz persönliche Zukunft alles Gute, weiterhin viel Kraft und Zuversicht.

Mit herzlichen Grüßen

Claudia Huber  
Fachdienstleiterin Asyl / Migration  
Stellvertretende Kreisgeschäftsführerin

# 1. Die wichtigsten gesetzlichen Neuregelungen

## Asyl Paket II - 17. März 2016

### Gruppen mit beschleunigtem Verfahren

- ✓ Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten
- ✓ Folgeantragsteller
- ✓ Asylbewerber, die beim Asylverfahren nicht mitwirken. (z.B. täuschen ihrer Identität, verweigern der Abnahme von Fingerabdrücken)

### Beschleunigte Verfahren

- ✓ Durchführung des Asylverfahrens innerhalb einer Woche
- ✓ Abschluss des juristischen Verfahrens innerhalb von zwei Wochen, bei einlegen von Rechtsmitteln gegen eine Ablehnung des Asylantrages
- ✓ Für die Dauer des beschleunigten Verfahrens muss der Asylbewerber in der Aufnahmeeinrichtung wohnen
- ✓ Die Person erhält nur dann Leistungen, wenn die Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erfolgt ist und die verschärfte Residenzpflicht eingehalten wird
- ✓ Die neuen Aufnahmeeinrichtungen sollen für das komplette Asylverfahren zuständig sein
- ✓ Abschiebungen können direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen

### Familiennachzug für Teil der Flüchtlinge aussetzen

- ✓ Aussetzung des Familiennachzugs für zwei Jahre bei Antragstellern mit subsidiärem Schutz
- ✓ Für alle Personen mit subsidiärem Schutz, deren Aufenthaltserlaubnis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wird
- ✓ Vereinfachter Familiennachzug für Flüchtlinge, die künftig aus Lagern in der Türkei, Jordanien und dem Libanon nach Europa gebracht werden

### Anpassung der Leistungen

- ✓ Die monatlichen Geldbeträge für den persönlichen Bedarf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden angepasst.
  - ⇒ Für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten bedeutet dies eine Absenkung der monatlichen Leistung um zehn Euro.

## **Abbau von Abschiebungshindernissen**

- ✓ Missbrauch von Attesten: eine Abschiebung kann auch dann durchgeführt werden, wenn die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht gleichwertig mit der Versorgung in Deutschland ist
- ✓ Ausschließliche Berücksichtigung von lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden
  - ⇒ qualifizierte ärztliche Bescheinigung

## **Ersatzdokumente beschaffen, Schutz von Minderjährigen**

- ✓ Schaffen einer neuen Organisation für die Passersatzbeschaffung
  - ⇒ Effektive Unterstützung der Länder bei der Abschiebung durch die Bundespolizei
- ✓ Besserer Schutz für Minderjährige, die in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind
  - Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, müssen zukünftig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen

## **Gesetzesänderungen - 24. Oktober 2015**

- ✓ AsylVfG wird zum Asylgesetz (AsylG)
- ✓ Bis zu 6 Monate Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung, für die Dauer gilt Residenzpflicht
- ✓ Arbeitsverbot für „sichere Herkunftsländer“; Aufhebung des Verbots der Leiharbeit für Asylsuchende
- ✓ Erweiterung „sichere Herkunftsländer“: Albanien, Kosovo und Montenegro
- ✓ Falls Plätze vorhanden, können Asylbewerber, Geduldete und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis an Integrationskursen teilnehmen
- ✓ Termin der Abschiebung darf nicht mehr bekannt gegeben werden
- ✓ Handlungsfähigkeit wird von 16 Jahre auf 18 Jahre erhöht
- ✓ Verminderung/ Rückgang von Sozialleistungen (wieder unter dem definierten Existenzminimum)
- ✓ Erneute Stärkung des Sachleistungsprinzip
- ✓ Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) bekommt rechtliche Grundlage; Aufenthaltsbescheinigung bis zur Asylantragstellung

## **2. Interkulturelle Kompetenzen**

Jedes Land und seine Menschen haben ihre eigenen Regeln und Gesetze. Diese können überall anders sein. Es ist für die Menschen eines Landes selbstverständlich, dass die Gesetze eingehalten werden. Kommt jemand aus einem anderen Land/einer anderen Kultur und kennt diese Regeln nicht, so kann das zu vielen Missverständnissen und auch Problemen führen. Daher ist es gut, etwas davon gehört zu haben, wie die Menschen in Deutschland zusammen leben.

### **Deutsche Regeln, Werte und Normen**

In Deutschland wird viel Wert darauf gelegt, Gefühle nicht am falschen Ort zu äußern. Man verfolgt zielstrebig eine Sache und arbeitet hart darauf hin, diese zu erreichen. Damit sich jeder gleich verhält, gibt es in Deutschland eine Fülle an Verordnungen, Gesetze und Vorschriften – wird etwas nicht eingehalten, folgt eine Bestrafung. Es wird sehr gern bis ins kleinste Detail geplant, damit sich alle orientieren können.

### **Privatsphäre und Öffentlichkeit**

In Deutschland kann man manchmal das Gefühl haben, dass die Menschen verschlossen, misstrauisch und distanziert sind. Die Menschen trennen sehr gerne ihre Lebensbereiche – das bedeutet, im Beruf verhält man sich einer Person gegenüber sachlich, fachlich und distanziert, im Privatleben kann man offener und gefühlsbetonter sein, wenn man sich gut kennt und vertraut. Abstand und Zurückhaltung gelten im ersten Moment als höflich.

### **Familie und Gesellschaft**

Der Begriff Familie bezieht sich in Deutschland auf die eigene Kleinfamilie (Eltern, Geschwister). Selbständigkeit und Eigenverantwortung werden groß geschrieben und von Anfang an vermittelt (Kindergarten, Schule). Die Geburten gehen immer mehr zurück, es ist normal, dass Frauen oder Männer über 30 Jahren noch nicht verheiratet sind und keine Kinder haben. Die Verwirklichung im Beruf und die individuelle Lebensführung sind oft wichtiger als das Gründen einer Familie. Der Einzelne zählt mehr als die Gemeinschaft.

### **Rollen: Männer und Frauen**

In Deutschland haben Frauen die gleichen Rechte wie Männer und die Rollen sind nicht klar vorbestimmt. Besonders im ländlichen Raum jedoch kommt es immer noch häufig vor, dass sich Frauen um Haushalt und Kindererziehung kümmern. Auch Männer können diese Aufgabe übernehmen.

### **Wie redet man miteinander**

Deutsche sind dafür bekannt, dass sie sehr direkt sagen, was sie denken – dies gehört zum Wert Ehrlichkeit gegenüber anderen Menschen. Man kommt sehr schnell zur Sache und redet ohne große Umschweife. Ähnlich ist es beim Umgang mit Konflikten: Negatives wird sehr schnell und direkt angesprochen, damit es geklärt werden kann. Es wird klar geäußert was man will oder nicht will. Dabei will man nicht die Person angreifen, sondern diskutiert um die Sache. Es wird wenig gelobt.

### **Umgang mit Zeit**

„Zeit ist Geld“ - diese Aussage findet für Deutsche im Berufsleben und im Alltag große Bedeutung. Zeit wird möglichst effektiv genutzt. Es gibt Zeitpläne und Termine, die genau eingehalten werden müssen. Ist das nicht der Fall, kann das schnell persönlich genommen werden. Die Einhaltung eines Zeitplans ist wichtiger als irgendwelche privaten oder persönlichen Bedürfnisse. Warten wird als etwas Unangenehmes empfunden.

### **3. Orientierung und Leben im Alltag**

#### **Dokumentenaufbewahrung**

Im Verlauf des Asylverfahrens sammeln sich viele Dokumente an. Einige davon sind sehr wichtig! Aus diesem Grund macht es Sinn, dass Sie diese geordnet aufbewahren. Es empfiehlt sich, Mappen, Ordner und Klarsichthüllen anzuschaffen und die Dokumente hier einzuordnen.

Wichtige Dokumente sind z.B. Ausweise, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Zeugnisse, Auszug aus dem Geburtenregister, Vaterschaftsanerkennung, Meldebescheinigung der Gemeinde, BÜMA, Bescheide der Behörden, Dokumente über die Asylantragstellung, Bankunterlagen, Unterlagen von Arzt und Krankenhaus, U-Heft (gelbes Heft, bekommt man wenn ein Kind geboren wurde), oder anderes.

#### **Mülltrennung**

In Deutschland wird viel Wert auf eine korrekte Mülltrennung gelegt. Müll und Geruchsbelästigung im und um das Haus sind in jedem Fall zu vermeiden. Das ist eine Regel, die im alltäglichen Leben unbedingt eingehalten werden muss. Im Haushalt muss mindestens Papier, Plastik und allgemeiner Müll getrennt werden. Für den trennbaren Müll gibt es speziell vorgesehene Container, die meist an Sammelorten in den Gemeinden aufgestellt werden. Üblich ist hier, dass Glas (grün, braun, weiss), Papier, Plastik und Alu/Dosen getrennt werden. Außerdem gibt es für Sondermüll (Batterien, Entsorgung von Elektromüll, Möbel etc.) extra Entsorgungsstätten, die oft als „Bauhof“ bezeichnet werden. Der Biomüll wird oft separat getrennt – dazu gehören Lebensmittel, die pflanzlich sind (keine Essensreste allgemein) und auf einem sogenannten Kompost zu einer guten Erde/Dünger aufbereitet werden können. Oft haben Haushalte einen gemeinsamen „Kompost“, an dem der Biomüll entsorgt werden kann.

#### **Nachtruhe**

Es gibt in den Gemeinden eine Lärmschutzverordnung. Eine wichtige Regel im Alltag ist das Einhalten der Nachtruhe. In Deutschland darf nach 22 Uhr kein Lärm mehr gemacht werden. Das bedeutet Musik nur auf Zimmerlautstärke und laute Gespräche, vor allem im Freien, müssen eingestellt werden. Hier wird die Polizei gerufen und es kann zu einer Anzeige wegen Lärmbelästigung kommen.

#### **Einkauf im Discounter und preiswerte Einkaufsmöglichkeiten**

Günstige Einkaufsmöglichkeiten, vor allem für Lebensmittel, bieten die Discounter Aldi, Lidl, Penny, Norma und Netto. Hier gibt es wöchentliche Angebote, die per Post und Internet bekannt gegeben werden. Andere Supermärkte wie Rewe oder Edeka sind etwas teurer, haben aber oft mehr Auswahl.

## **Wo kann ich günstig Kleider und Gebrauchsgegenstände kaufen?**

Im ZAK (Zentrum für Arbeit im Klepperpark) der Diakonie können zu sehr günstigen Preisen gebrauchte Kleidungsstücke erworben werden. Außerdem gibt es zu bestimmten Terminen (bei den Asylsozialberatern zu erfragen) kostenlos Kleidungsstücke von der Kleiderkammer. Im Frühling und Sommer finden im Landkreis oft Flohmärkte (private Second Hand Märkte) statt, wo Privatpersonen Kleider und jegliche Gebrauchsgegenstände günstig verkaufen (Termine in der jeweiligen Gemeinde erfragen).

ZAK (Zentrum für Arbeit im Klepperpark)  
Klepperparkstraße 18 c  
1 OG, Zimmer 13  
Telefon: 08031 2351138  
83026 Rosenheim

## **„Suche - biete“ Internetplattform „Hand in Hand“**

Auf der Internetplattform „[www.handinhand-rosenheim.de](http://www.handinhand-rosenheim.de)“ treffen sich Bedarf und Angebot. Ein Flüchtlingspate braucht z.B. für seinen Schützling eine Winterjacke? So kann er dieses auf der Internetseite posten. Jemand, der eine Jacke abzugeben hat, sieht dieses Gesuch und meldet sich bei dem Paten. Oder hat jemand beispielsweise ein Fahrrad zu verschenken, kann er dies ebenfalls posten.

Hand in Hand funktioniert in beide Richtungen.  
[www.handinhand-rosenheim.de](http://www.handinhand-rosenheim.de)

## **Tafeln**

Die Tafel ist ein Angebot einiger Träger in Stadt- und Landkreis, die Lebensmittel sammeln (sie erhalten diese als Schenkung) und an Bedürftige weitergeben. Es gibt kein festes Lebensmittelangebot. Je nachdem was von den Geschäften/Restaurants/Firmen gespendet wird, variiert das Angebot. Jeder Bedürftige kann dieses Angebot zu den entsprechenden Zeiten an den jeweiligen Orten wahrnehmen.

## **Lüften in Unterküften**

Um Schimmelbildung zu vermeiden, muss auf das richtige Lüften geachtet werden. Hierzu sollte im Sommer das Fenster öfter gekippt werden. Im Winter, wenn die Wohnungen beheizt werden sollte mindestens 2-Mal am Tag stoßgelüftet werden. Hierbei wird die Heizung zurückgedreht und die Fenster für 10 Min. ganz geöffnet. Dadurch lagert sich die Feuchtigkeit nicht in den Wänden ein. Es sollte außerdem darauf geachtet werden, dass die Heizung nicht immer ganz aufgedreht ist. Meist reicht es in den Wintermonaten die

Heizung 2-3 Stufen tagsüber hochzudrehen und die Türen der Räume zu schließen. So können Energie und Kosten gespart werden.

### **Öffentlicher Nahverkehr**

Beinahe jedes Dorf in Bayern hat eine Busanbindung in die Nachbardörfer und Städte wie Rosenheim. Einen Busfahrplan bekommt man z.B. im Hauptbahnhof am Fahrkartenschalter und in manchen Gemeinden im Rathaus. Im Internet unter [www.db.de](http://www.db.de) kann man die Bahn- und Busverbindungen suchen. Es hängen Fahrpläne an den Bushaltestellen aus.

An Sonn- und Feiertagen fahren die Busse nur eingeschränkt. Busse und Bahn sind in Deutschland pünktlich. Vor Fahrantritt ist ein Ticket für die entsprechende Fahrt zu lösen, im Bus direkt beim Busfahrer, bei der Bahn an den Bahnautomaten in den Bahnhöfen. Es gibt verschiedene Tarifnetze und Spezialangebote, über die man sich vorher informieren muss. Wer kontrolliert wird und kein Bus oder Bahnticket vorweisen kann, zahlt eine Strafe von 60,- €, die sofort zu bezahlen ist. Wird diese Strafe nicht bezahlt, kann es im Anschluss zu großen Problemen kommen. Die Strafe erhöht sich weiter und der Fall kann bis zur Staatsanwaltschaft gehen. In der Regel bekommt man nach dem dritten Mal Fahren ohne Ticket eine Anzeige bei der Polizei, die zu einem Gerichtsverfahren führen kann.

### **Dolmetschernetzwerk**

Das Rosenheimer Dolmetschernetzwerk ist ein kostenloser Service in den verschiedenen Sprachen. Sie helfen Ihnen bei Ämtern, Behörden, Schule und Ärzten.

Sprechstunde Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr

Rosenheimer Dolmetschernetzwerk

Diakonisches Werk Rosenheim

Innstr. 72

83022 Rosenheim

Telefon: 0152 03225005

Telefon: 0171 3008877

[www.diakonie-rosenheim.de](http://www.diakonie-rosenheim.de)

Es gibt zahlreiche Asylbewerber in Stadt und Landkreis Rosenheim, die schon seit längerer Zeit in Deutschland sind. Am besten fragen Sie in Ihrem Bekanntenkreis nach, wer jemanden kennt, der beim Übersetzen helfen kann.

## 4. Bildung

### „Asylothek“

In der Stadtbibliothek Rosenheim befindet sich die „Asylothek“, welche von Flüchtlingen, ehrenamtlichen Helfern und engagierten Bürgern genutzt werden kann.

Das neue Angebot soll eine Starthilfe zum Erlernen der deutschen Sprache geben, Integration und Orientierung ermöglichen und den Austausch unserer Kulturen fördern.

Die „Asylothek“ beinhaltet mitunter folgende Medien:

- ✓ Multimediale Deutschkurse
- ✓ Mehrsprachige Bildwörterbücher
- ✓ Landeskundliche Medien für Asylsuchende
- ✓ Medien zum interkulturellem Dialog
- ✓ Bücher zu Flucht und Trauma-Bewältigung

### Stadtbibliothek Rosenheim

Am Salzstadel 15

83022 Rosenheim

Ansprechpartnerin: Bettina Sölch

Telefon: 08031 365 1590

Telefon: 08031 365 1443

Mail: [bettina.soelch@rosenheim.de](mailto:bettina.soelch@rosenheim.de)

[www.stadtbibliothek.rosenheim](http://www.stadtbibliothek.rosenheim)

### Sprachkurse

Während des Asylverfahrens haben Asylbewerber keinen Anspruch auf Deutschkurse.

Dennoch gibt es im Landkreis Rosenheim Bildungsträger (Sprachschulen), die kostenlose Sprachkurse für Asylbewerber anbieten:

- ✓ **VHS Wasserburg**
- ✓ **bfz GmbH Rosenheim**
- ✓ **DAA Deutsche Angestellte-Akademie GmbH**
- ✓ **Peters Bildungs GmbH Institut Rosenheim**

In der Regel werden Kurse für Anfänger mit und ohne Vorkenntnisse angeboten.

Voraussetzung dafür ist die Alphabetisierung: Analphabeten müssen zunächst den Alphabetisierungskurs besuchen (VHS Wasserburg oder DAA Rosenheim).

Viele Helferkreise bieten Deutschkurse durch Ehrenamtliche an.

Ansprechpartner sind die jeweiligen Helferkreise.

**Nach der positiven Entscheidung des BAMF** über den Asylantrag ist eine kostenlose **Teilnahme am Integrationskurs** möglich oder sogar **Pflicht** (abhängig vom

Rechtsstatus). Integrations- und Aufbaukurse bieten im Landkreis Rosenheim die oben genannten Träger, sowie VHS Rosenheim, VHS Chiemsee, VHS Bad Aibling, VHS Bruckmühl und Peters Bildungs GmbH. Über die Kostenübernahme und Zuweisung zu einem Kurs entscheiden das Jobcenter und die Ausländerbehörde auf Grund des rechtlichen Status. Wer eine Duldung besitzt, hat keinen Anspruch auf Integrations- und andere kostenpflichtige Deutschkurse.

**VHS Wasserburg**

Salzburger Straße 19  
83512 Wasserburg  
Telefon: 08071 4873; Fax: 08071 50716

Mail: [info@vhs-wasserburg.de](mailto:info@vhs-wasserburg.de)  
[www.vhs-wasserburg.de](http://www.vhs-wasserburg.de)

**bfz GmbH Rosenheim**

Gießereistraße 43  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 2073636; Fax: 08031 2073628

Mail: [salobir.breda@ro.bfz.de](mailto:salobir.breda@ro.bfz.de)  
[www.bfz.de](http://www.bfz.de)

**DAA Deutsche Angestellte-Akademie GmbH**

Aventinstraße 4  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 8098050; Fax: 08031 809805-20

Mail: [info.rosenheim@daa.de](mailto:info.rosenheim@daa.de)  
[www.daa-rosenheim.de](http://www.daa-rosenheim.de)

**Peters Bildungs GmbH Institut Rosenheim**

Papinstr. 17  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 36850; Fax: 08031 3685-18

Mail: [rosenheim@peters-bg.de](mailto:rosenheim@peters-bg.de)  
[www.bfi-peters.de/Rosenheim-1-140.htm](http://www.bfi-peters.de/Rosenheim-1-140.htm)

**VHS Rosenheim**

Stollstraße 1  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 3651450; Fax: 08031 3652018

Mail: [vhs@rosenheim.de](mailto:vhs@rosenheim.de)  
[www.vhs-rosenheim.de](http://www.vhs-rosenheim.de)

**VHS Chiemsee e.V.**

Hochfellnstraße 16  
83209 Prien  
Telefon: 08051 3430; Fax: 08051 1339

Mail: [info@vhs-prien.de](mailto:info@vhs-prien.de)  
[www.vhs-prien.de](http://www.vhs-prien.de)

**HSBad Aibling e.V.**

Heubergstr. 2

83043 Bad Aibling

Telefon: 08061 4444 oder 08061 3111; Fax: 08061 3687

Mail: [info@vhs-bad-aibling.de](mailto:info@vhs-bad-aibling.de)

[www.vhs-bad-aibling.de](http://www.vhs-bad-aibling.de)

**VHS Bruckmühl e.V.**

Rathausplatz 1

83052 Bruckmühl

Telefon: 08062 70570; Fax: 08062 705720

Mail: [info@vhs-bruckmuehl.de](mailto:info@vhs-bruckmuehl.de)

[www.vhs-bruckmuehl.de](http://www.vhs-bruckmuehl.de)

**Integrationskurse****Neu seit Ende Oktober 2015**

Die Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive, wie z.B. Flüchtlingen aus Syrien, Eritrea, Iran und Irak, haben einen erleichterten Zugang zu Integrationskursen. Sie können schon im laufenden Asylverfahren an den Kursen teilnehmen.

Informieren Sie sich hier bei den o.g. Anbietern wie z.B. das bfz GmbH Rosenheim oder Peters Bildungs GmbH, wer diese Kurse anbietet.

## Schulpflicht und Ausbildung

In Deutschland und Bayern gibt es eine allgemeine Schulpflicht. Das bedeutet Kinder und jugendliche Asylbewerber, die keinen Schulabschluss erworben haben, müssen in die Schule gehen.

Bei Ausländern beginnt die Schulpflicht spätestens nach drei Monaten nach Ausstellung der BÜMA.

**Schulpflichtig sind Kinder in der Regel ab dem sechsten Lebensjahr. Sie dauert neun Jahre. Im Anschluss folgen drei Jahre Berufsschulpflicht.**

Asylbewerber können in Stadt und Landkreis Rosenheim bis einschließlich dem 15. Lebensjahr an den Regelschulen angemeldet werden. **Ab 16 Jahre müssen sie zur Berufsschule gehen.**

Wenn sie ein schulpflichtiges Kind haben, melden Sie dieses bei der entsprechenden Grundschule oder Mittelschule der Gemeinde an. Einige Gemeinden melden schulpflichtige Kinder direkt bei der Schule an. Fragen Sie am besten bei Ihrer Gemeinde nach oder wenden Sie sich ggf. an einen Helfer oder an die Asylsozialberatung.

Einige Grund- und Mittelschulen haben Übergangsklassen, die speziell für Ausländer konzipiert sind.

In Bayern muss man nach der neunten Klasse Mittelschule zur Berufsschule gehen und einen Beruf erlernen. Das heißt „Berufsausbildung“. Die Berufsschule ist eine Pflichtschule und dauert in der Regel drei Jahre. Für diese Zeit sind die Schüler (Auszubildende) berufsschulpflichtig. Die Berufsschulpflicht endet spätestens mit dem 20. Lebensjahr. Die Schüler haben die Pflicht, **regelmäßig** am Unterricht teilzunehmen.

Im Landkreis Rosenheim gibt es vier Berufsschulen: Zwei in Rosenheim, eine in Wasserburg und eine in Bad Aibling. Speziell für Asylbewerber bieten die Berufsschulen zwei Möglichkeiten an:

- ✓ BIJ/V (Berufsintegrationsjahr/Vorklasse) und
- ✓ BIJ/k (Berufsintegrationsjahr/Kooperativ)

mit den Schwerpunkten Deutsche Sprache und Berufsorientierung.

Ihr Ansprechpartner rund um Berufsschulen ist:

**Pro Arbeit Rosenheim e.V.**

Landwehrstr. 7  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 8069630; Fax: 08031 8069659  
Mail: [info@pro-arbeit-rosenheim.de](mailto:info@pro-arbeit-rosenheim.de)  
[www.pro-arbeit-rosenheim.de](http://www.pro-arbeit-rosenheim.de)

Die Anmeldung zur Berufsschule führt das Landratsamt Rosenheim durch. Die Asylbewerber, die einen Platz bekommen haben, werden per Post über den Schulbeginn informiert.

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung hat, ist von der Berufsschulpflicht befreit.

Als Asylbewerber können Sie ein Studium aufnehmen, wenn Sie die Zulassungsvoraussetzungen der Fachhochschule bzw. der Universität erfüllen. Das Studium in Bayern ist kostenlos.

Speziell für Flüchtlinge und Asylbewerber gibt es ein Online Studium an der Wings Universität (NGO). Sie bietet mehrere Studiengänge in deutscher und englischer Sprache an. Dieses Studium wird mit dem BA/MA abgeschlossen. Allerdings wird dieser Abschluss in Deutschland noch nicht anerkannt. Dieses Studium ist ebenfalls kostenlos.

<http://wings.university>

**Bildungspaket**

Das Bildungspaket gibt bedürftigen Kindern aus Geringverdienerfamilien mehr Zukunftschancen. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Bildung und Teilhabe. Sie können bei Sport, Musik oder Kultur dabei sein, an Schulausflügen und am gemeinsamen Mittagessen in Schule, Hort oder Kita teilnehmen. Sie bekommen das Schulmaterial, das sie brauchen, und die notwendige Lernförderung, wenn ihre Versetzung gefährdet ist.

**ToDo-Bildungspaket**

- ✓ Schulbestätigung einholen und beim Jobcenter abgeben.
- ✓ Link zum Angebot des Bildungspakets in verschiedenen Sprachen:

[www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/Publikationen/inhalt.html;jsessionid=476BCF938788CBF20479EBF68200C3E0](http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/Publikationen/inhalt.html;jsessionid=476BCF938788CBF20479EBF68200C3E0)

## 5. Arbeit

In den ersten drei Monaten ab Asylantragstellung ist es Asylbewerbern nicht gestattet, eine Erwerbstätigkeit (auch Ausbildung) auszuüben.

### **Karitative Arbeit, gemeinnützige Tätigkeiten (1,05 €) gemäß § 5 AsylbLG**

Flüchtlinge dürfen sofort bei gemeinnützigen Trägern, wie z.B. Caritas oder Diakonie aber auch bei kommunalen Trägern, in öffentlichen bzw. kirchlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Vereinen bzw. Institutionen, Tätigkeiten nachzugehen.

Voraussetzungen für eine gemeinnützige Tätigkeit:

- ✓ Die Zustimmung des Landratsamts Rosenheim muss vor der Aufnahme der Tätigkeit eingeholt werden
- ✓ Es müssen „zusätzliche“ Arbeiten sein. D.h. diese Arbeiten werden bisher nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt gemacht
- ✓ Müssen Arbeiten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden, erfüllen diese nicht das Kriterium der „Zusätzlichkeit“
- ✓ Die Arbeiten müssen zumutbar sein, d.h. der Asylbewerber muss körperlich und geistig in der Lage sein, diese zu verrichten. Die Gestaltung der Arbeitsgelegenheit sollte eine stundenweise Ausübung zulassen und eine sinnvolle Beschäftigung gewährleisten
- ✓ Die Arbeitszeit von 20 bis 25 Stunden wöchentlich sollte eingehalten werden und nicht darüber hinausgehen

Die Aufwandsentschädigung (Bezahlung) beträgt **je geleistete Stunde 1,05 €** Es besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Diese Art der Beschäftigung wird nicht als Arbeitsverhältnis angesehen und somit begründet die Arbeitsgelegenheit kein Beschäftigungsverhältnis. Das bedeutet, der Asylbewerber ist weiterhin vom Krankenschutz nach AsylbLG erfasst.

Die Asylbewerber sind über den Maßnahmeträger unfallversichert. Dieser hat die Unfallversicherung der Teilnehmer sicherzustellen und nachzuweisen.

Eine darüber hinausgehende Haftpflicht-/ Unfallversicherung ist freiwillig.

Die gemeinnützige Tätigkeit muss beim LRA-Ausländeramt frühzeitig angemeldet werden. Art der Beschäftigung, Dauer sowie Umfang der Tätigkeit sind hinreichend zu bestimmen und zu dokumentieren. Hierzu kann das Formular „Antrag auf Arbeitserlaubnis“ genutzt werden. Dieses bekommen Sie beim LRA/ Ausländeramt und bei der Asylsozialberatung.

Der Maßnahmeträger bekommt die Aufwandsentschädigung vom Landratsamt erstattet.

### **Landratsamt Rosenheim**

Wittelsbacherstraße 53

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 392 2222; Fax: 08031 392 9001

### **Erwerbstätigkeit und Arbeitserlaubnis**

**Nach drei Monaten**, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Asyläußerung, ist den Asylbewerbern erlaubt, eine Erwerbstätigkeit mit Zustimmung des LRA Rosenheim und der Bundesagentur für Arbeit/ Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in München auszuüben.

Die Erlaubnis der ZAV wird von der Ausländerbehörde des LRA eingeholt. Hierfür ist eine Arbeitsplatzbeschreibung erforderlich.

### **Die Arbeitsplatzbeschreibung**

Die Arbeitsplatzbeschreibung „Antrag auf Arbeitserlaubnis“ muss der potentielle Arbeitgeber (Kurzinformatio über das Arbeitsverhältnis) vollständig ausfüllen und zusammen mit einem Entwurf des beabsichtigten Arbeitsvertrages dem Landratsamt vorlegen. Benötigt werden eine detaillierte Stellenbeschreibung mit Angaben zu den Arbeitsbedingungen und Anforderungen an die Qualifikation der Bewerberin/ des Bewerbers.

Den „Antrag auf Arbeitserlaubnis“ bekommen Sie im Landratsamt in der Ausländerbehörde. Eventuell kann Ihnen auch die Asylsozialberatung ein Exemplar aushändigen.

### **Vorrangigkeits- bzw. Nachrangigkeitsprüfung**

Nach Prüfung wird die Arbeitsplatzbeschreibung an die Bundesagentur für Arbeit/ Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in München zur Arbeitsmarktprüfung weitergeleitet. Diese prüft unter anderem, ob die Beschäftigten nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, ob die Arbeit dem Mindestlohn genügt und ob ein deutscher oder anderer EU Bürger auf die Stelle passen kann (Vorrangigkeitsprüfung). Kommt kein anderer Bürger für die Stelle in Frage, kann eine Genehmigung erteilt werden (sie gilt längstens drei Jahre). Die Prüfung soll in der Regel nach zwei Wochen abgeschlossen sein.

Die ZAV hat für die Prüfung 14 Tage Zeit, um Unterlagen nachzufordern oder festzustellen, dass aufgrund fehlender Unterlagen mehr Zeit benötigt wird. Ansonsten gilt nach 14 Tagen die Zustimmung als erteilt, die Ausländerbehörde kann somit die Arbeitserlaubnis ausstellen (§ 14a BeschVerfV: „Zustimmungsfiktion“).

Weitere Informationen: [www.zav.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung)

## **Zeitarbeit**

### **Neu seit Ende Oktober 2015**

Nach drei Monaten ist Zeit- bzw. Leiharbeit möglich, wenn es sich hierbei um Fachkräfte handelt.

## **Selbstständigkeit**

Für die Erlaubnis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist allein die Ausländerbehörde zuständig. Dazu zählen auch Honorarjobs, wie stundenweise honorierte Dolmetschertätigkeiten. Die Ausländerbehörde entscheidet über die Erlaubnis nach Ermessen, soweit im jeweiligen Paragraphen, nach dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, nichts anderes geregelt ist. Folgende Kriterien werden per Nachweis berücksichtigt:

- ✓ Erfüllung der Passpflicht
- ✓ Ausweisungsgründe (Straftaten)
- ✓ Ausreichende Deutschkenntnisse des Antragstellers
- ✓ Unternehmerische Fähigkeiten

## **Ablehnung der Zustimmung (keine Arbeitserlaubnis)**

Die Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers ist zu versagen wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn der ausländische Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber schuldhaft gegen einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat und wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen.

## Versagungsgründe des Landratsamtes

Die Arbeitsaufnahme wird dem Geduldeten nicht erlaubt (§ 33 BeschV), wenn seine Ausreise nicht erfolgen kann und er dies selbst verschuldet hat (z.B. ungeklärte Identität, Falschangaben zur Person und Herkunft, fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung eines Identitäts- bzw. Heimreisedokuments).

## Arbeitssuche

Jeder Arbeitssuchende ist in Deutschland selbst verantwortlich, sich Arbeit zu suchen. Ist jemand in Deutschland arbeitslos, kann er sich bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend melden. Dieses ist für Asylbewerber möglich, denen die Erwerbstätigkeit gestattet ist, also drei Monate nach Asylantragstellung. Sollten Sie über noch nicht genügend Deutschkenntnisse verfügen, empfiehlt es sich, hierbei von einem Helfer begleiten zu lassen.

Meldet sich ein Asylsuchender als arbeitssuchend, kann er unter Umständen vom Arbeitsamt bei seiner Arbeitssuche unterstützt werden.

Die Industrie und Handelskammer hat eine App entwickelt, mit der es möglich ist nach freien Ausbildungs- und Praktikumsplätzen zu suchen.

[www.lehrstellen-radar.de](http://www.lehrstellen-radar.de)

Die Bundesagentur für Arbeit hat ebenfalls eine App „JOBBOERSE – App“ für die Arbeitssuche entwickelt. Sie finden sie unter:

<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.arbeitsagentur.jobboerse>

<https://itunes.apple.com/de/app/jobboerse/id612803206?mt=8>

## Jobcenter

### **Neu seit Ende Oktober 2015**

*„Aufgabe der Jobcenter ist, Leistungen nach dem SGB II zu gewähren und durch „das Fördern und Fordern“ den betroffenen Personen die Perspektive und Möglichkeit zu eröffnen, ihren Lebensunterhalt künftig aus eigenen Mitteln und Kräften, langfristig und ohne weitere öffentliche Unterstützung zu bestreiten.“*

Künftig sollen sich die Jobcenter auf eine frühzeitige Eingliederung von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt bemühen.

### **Minijob: Geringfügige Beschäftigung**

Es ist möglich, nach den ersten drei Monaten einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen. Diese erfordert die Zustimmung des LRA und der Bundesagentur für Arbeit.

- ✓ Die Verdienstgrenze von regelmäßigen 450,- € Arbeitsentgelt im Monat darf nicht überschritten werden
- ✓ Die Arbeitgeber müssen keinen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung zahlen (gilt nur für Asylbewerber aber nicht für anerkannte Flüchtlinge)

### **Nachbarschaftshilfe**

Die „Nachbarschaftshilfe“ ist als reiner Freundschaftsdienst im engeren Sinn juristisch unbedenklich. Im Zweifelsfall kommt es darauf an, wie eng die Bindung ist und welchen Umfang die Hilfe hat. Regelmäßige Tätigkeiten sind hier nicht gemeint und müssen beim LRA angemeldet werden.

### **Arbeitsversicherung**

Im Beschäftigungsverhältnis ist der Asylbewerber über den Arbeitgeber (Berufsgenossenschaft) gesetzlich unfallversichert. D.h. der Arbeitgeber muss den Asylbewerber anmelden.

Bei Aufnahme eines freiwilligen Praktikums muss der Asylbewerber gesetzlich unfallversichert werden.

Anders ist es bei der Hospitation. Hier besteht in der Regel keine gesetzliche Unfallversicherung, da der Hospitant nicht arbeitet. Im Falle eines Unfalls ist das LRA für die Kostenübernahme der Behandlung zuständig.

Es ist sinnvoll im Voraus eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die im Schadensfall haftet. In Rosenheim bietet z.B. die Allianz eine Haftpflichtversicherung an. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens ein Jahr und kostet zwischen 40,- € und 100,- €.

Verschiedene Versicherungen bieten Haftpflichtversicherungen an, fragen Sie ggf. ihren Asylsozialberater.

### **Praktikum**

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung können drei Monate ab Asyläußerung ein Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung machen. Ebenso kann er an EU-geförderte Programmen wie ESF/ EFF/ AMIF teilnehmen und Beschäftigungen wie Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen sozialen Jahr annehmen. Hierfür ist keine Zustimmung der ZAV notwendig. Die Ausländerbehörde muss die Erlaubnis erteilen.

Asylbewerber mit einer Duldung können Praktika ab dem ersten Tag des Aufenthalts und ohne Wartefristen absolvieren.

### **Achtung:**

**!** Oft steht in den Nebenbestimmungen der BÜMA oder der Aufenthaltsgestattung (Ausweis) „Beschäftigung nicht gestattet“. Wenn Sie arbeiten möchten, müssen Sie diesen Eintrag bei der Ausländerbehörde ändern lassen. Dieses ist in den meisten Fällen möglich.

### **Ausbildung**

Eine betriebliche Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf kann die Ausländerbehörde ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit erlauben. Sie kann nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts begonnen werden.

Bei einer schulischen Berufsausbildung ist in der Regel keine Erlaubnis erforderlich.

Asylbewerber mit einer Duldung können (Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde) ohne Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts eine betriebliche Ausbildung ohne Zustimmung der ZAV aufnehmen. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist jedoch erforderlich.

Nach § 3a Nr. 2 BeschVerfV erfolgt für Personen mit Aufenthaltserlaubnis keine Beteiligung der ZAV für die Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke einer betrieblichen Ausbildung, sofern sie minderjährig eingereist sind – das heißt, es besteht für sie ein unbeschränkter Zugang zu Ausbildung.

### **Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH)**

Dem Asylbewerber stehen im laufenden Asylverfahren keine ausbildungsbegleitende Hilfen, wie sie z.B. beim beruflichen Fortbildungszentrum (bfz) angeboten werden zur Verfügung.

### **Programm „VerA“**

Das Programm VerA ist ein Angebot an alle, die in der Ausbildung auf Schwierigkeiten stoßen und mit dem Gedanken spielen, ihre Lehre abubrechen. Den Jugendlichen werden berufs- und lebenserfahrene Senior Expertinnen und Experten zur Seite gestellt – Profis im Ruhestand, die auf ihre Aufgabe gezielt vorbereitet werden.

Das Angebot richtet sich auch an Asylbewerber, die in Rosenheim in der Ausbildung sind.

### **Senior Experten Service (SES)**

Stiftung der Deutschen Wirtschaft für  
internationale Zusammenarbeit GmbH

Buschstraße 2  
53113 Bonn  
Telefon.: 0228 26090 40; Fax: 0228 26090 177  
Mail: [vera@nullses-bonn.de](mailto:vera@nullses-bonn.de)  
[www.vera.ses-bonn.de](http://www.vera.ses-bonn.de)

Asylbewerber aus „sicheren“ Herkunftsländern wie **Senegal, Ghana, Balkanstaaten** erhalten grundsätzlich keine Arbeits- oder Ausbildungsurlaubnis. In den Fällen, in denen eine Arbeits- bzw. Ausbildungsurlaubnis bereits ausgestellt wurde, kann diese durch die Ausländerbehörde verlängert aber auch wieder genommen werden.

### **Bewerbungs-Coaching**

Das Rote Kreuz bietet Flüchtlingen und Asylbewerbern, die sich auf eine Praktikums-, Lehr- oder Arbeitsstelle bewerben möchten, ein Bewerbungskoaching mit je vier Terminen an. Voraussetzung sind Grundkenntnisse in der deutschen Sprache. In einer bewusst klein gehaltenen Gruppe und in angenehmer, persönlicher Atmosphäre erlernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer neben alltäglichen Dingen wie Pünktlichkeit und Höflichkeit auch Kenntnisse bezüglich Gestaltung des Lebenslaufs und Bewerbungsschreibens oder sicheres Auftreten beim Bewerbungsgespräch.

### **BRK-Kreisverband Rosenheim**

Rosmarie Martlbauer  
Tegernseestr. 5  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 301969  
Mail: [martlbauer@kvrosenheim.brk.de](mailto:martlbauer@kvrosenheim.brk.de)

## 6. Asyl- und Ausländerrecht

### Asylberechtigung

Asylberechtigt sind Menschen, die das Asylverfahren mit Erfolg durchlaufen haben, und nicht – zumindest nicht nachweisbar - durch andere EU-Länder oder sichere Drittländer nach Deutschland gekommen sind, sondern auf direktem Weg hier eingereist sind. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (befristete Aufenthaltsgenehmigung) nach § 25 Abs. 1 AufenthG. Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind Menschen, die das Asylverfahren mit Erfolg durchlaufen haben.

Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs. 2 AufenthG.

### Die BÜMA

„Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA). Sie ist das erste Dokument, das die Asylbewerber bekommen. Bei dieser Bescheinigung handelt es sich um keinen Aufenthaltstitel (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Visum). Die BÜMA ist ein vorläufiges Aufenthaltspapier mit begrenzter Gültigkeitsdauer und bescheinigt lediglich, dass sich die schutzsuchende Person nicht illegal sondern zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält.

### Die wichtigsten Aufenthaltstitel

- ✓ Visum
- ✓ Aufenthaltserlaubnis
  - Befristet ein bis drei Jahre
  - Verlängerung möglich
  - Zweckgebunden, z.B. bestehendes Arbeitsverhältnis
  - Etwa 40 bis 50 Aufenthaltzwecke z.B. Ausbildung, Erwerbstätigkeit, humanitäre Gründe, familiäre Gründe, etc.
  - Zugang zu SGB II
- ✓ Blaue Karte EU
- ✓ Niederlassungserlaubnis
  - Unbefristet
  - Keine Einschränkungen bei Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
  - In der Regel nach fünf Jahren rechtmäßiger Aufenthalt bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU

## Erstaufnahmeeinrichtungen

### Neu seit Ende Oktober 2015

Der Aufenthalt der Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung beträgt **drei bis sechs Monate**.

In dieser Zeit sind die Flüchtlinge verpflichtet, dort zu wohnen. Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern wie: **Senegal, Ghana, Serbien, EJR, Mazedonien, Bosnien, Herzegowina, Albanien Kosovo und Montenegro** sollen bis zum Abschluss des Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben. Für diesen Personenkreis gilt ein generelles Arbeitsverbot, auch dann, wenn sie im Besitz einer Duldung sind.

In der Erstaufnahmeeinrichtung werden bisherige Geldleistungen soweit es möglich ist in Sachleistungen ausgezahlt. **Ausreisepflichtige Ausländer ohne Duldung werden zudem die Sozialleistungen reduziert. D.h. sie bekommen weniger Geld ausbezahlt.**

## Gemeinschaftsunterkünfte

### Neu seit Ende Oktober 2015

„Gemeinschaftsunterkünfte“ sind in der Regel größere Unterkünfte mit einer höheren Zahl an Flüchtlingen. Die Gemeinschaftsunterkünfte werden vom Bund getragen, dieser stellt u.a. Sicherheitspersonal und Soziale Beratung, gelegentlich Verpflegung zur Verfügung. In den Unterkünften können von 40-200 Personen wohnen, z.B. in Turnhallen, Kasernen oder leerstehenden Industriegebäuden. In Gemeinschaftsunterkünften können nun bisherige Geldleistungen in Sachleistungen ausgezahlt werden.

## Dezentrale Unterkünfte

### Neu seit Ende Oktober 2015

Die Asylbewerber werden nach dem „Königssteiner Schlüssel“ einer Unterkunft per „Bescheid“ zugewiesen. In dieser müssen sie wohnen. In der Regel teilen sich mehrere Asylbewerber ein Zimmer, Küche, Bad und weitere Aufenthaltsräume. Die Wohnungen sind mit dem Notwendigsten ausgestattet. Sollte etwas kaputt sein oder fehlen, geben Sie bitte den Beauftragten der Gemeinde Bescheid.

**Erst nach Anerkennung als Flüchtling müssen Sie aus der Unterkunft ausziehen. Unter Umständen können Sie auch für eine unbestimmte Zeit in der Wohnung geduldet werden. Kümmern Sie sich dennoch um eine Wohnung!**

## **Adresse, Adressänderung und BAMF**

Jeder Umzug muss den zuständigen Behörden, vor allem dem BAMF mitgeteilt werden. Da Entscheidungen des BAMF oder wichtige Post an die gemeldete Adresse gehen ist das besonders wichtig. Zudem ist die Registrierung im Ordnungsamt/Einwohnermeldeamt des jeweiligen Rathauses bzw. der Gemeinde erforderlich.

Ist der Name korrekt am Briefkasten der Unterkunft angebracht?

### **Empfehlung aus der Praxis**

Wir empfehlen Ihnen die Adressänderung zur Sicherheit selber per Fax dem BAMF mitzuteilen. Die Asylsozialberatung kann Sie bei der Erstellung dieser Mitteilung unterstützen.

## **Umzug**

Asylbewerbern ist ein Umzug nur durch Zustimmung des LRA beziehungsweise durch die Regierung von Oberbayern gestattet.

Nach der Asylantragstellung weist die Regierung von Oberbayern dem Asylbewerber per „Bescheid“ eine Unterkunft zu, in der er wohnen muss.

Sollte es wichtige Gründe für einen Umzug geben, kann ein Umverteilungsantrag beim LRA/ Ausländeramt gestellt werden.

Gründe für einen Umzug:

- ✓ Das Zimmer nach Geburt eines Babys ist zu klein geworden
- ✓ Enge verwandtschaftliche Beziehungen
- ✓ Familienzusammenführung
- ✓ Unterstützung von oder durch Angehörige
- ✓ Medizinische Gründe

Bei Umzügen, Umverteilung oder Familienzusammenführungen, die über den Regierungsbezirk von Oberbayern hinausgehen, muss die Zustimmung der Regierung von Oberbayern per Antrag eingeholt werden. Hierbei kann Sie die Asylsozialberatung unterstützen.

### **Landratsamt Rosenheim**

Wittelsbacherstraße 53

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 392 2222; Fax: 08031 392 92411

## **Ausweise, Papiere und Aufenthaltstitel**

Den Flüchtlingen werden im Verlauf der Asylantragstellung Pässe, Urkunden, Zeugnisse und Dokumente abgenommen. Es ist ratsam, vorher eine Kopie davon anzufertigen oder spätestens vor der Abnahme darum zu bitten. Es kann passieren, dass im Verlauf des Verfahrens die Dokumente unwiederbringlich verloren gehen. Eine Wiederbeschaffung ist oft aufwändig, mühsam und kostspielig.

Nach der Asyläußerung in der Erstaufnahmeeinrichtung wird dem Flüchtling ein erstes Dokument/ Bescheinigung ausgestellt: die BÜMA.

Nach erfolgter Asylantragstellung beim BAMF bekommt der Flüchtling sein „Statuspapier“

## **Duldung nach § 60a**

Eine Duldungsbescheinigung hat lediglich einen „deklaratorischen“ Charakter. Sie wird erteilt, wenn ein Ausländer oder eine Ausländerin vollziehbar ausreisepflichtig ist, aber die Durchsetzung dieser Ausreisepflicht (Abschiebung) nicht sofort durchgeführt werden kann oder soll. Auch Personen mit einer „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder ähnlichen, im Gesetz nicht vorgesehenen Papieren sind geduldet und damit leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Das gilt auch in Fällen, in denen die Ausländerbehörde keine Duldungsbescheinigung ausstellt, obwohl die Person vollziehbar ausreisepflichtig ist. Es besteht Anspruch auf die Ausstellung einer Duldung. Wenden Sie sich im Zweifel an Ihren Asylsozialberater.

„Vollziehbar ausreisepflichtig sind Asylbewerber, wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist“

Sie erhalten keine Leistungen nach SGB II, jedoch nach SGB III.

## **Nach der Anerkennung**

Wenn über Ihren Asylantrag positiv entschieden wird, erhalten Sie zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel. Weiterhin kann Ihnen nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Gründe für eine Anerkennung nicht weggefallen sind, wenn in der Heimat immer noch politische Verfolgung droht.

Nach einer positiven Entscheidung können Sie eine Familienzusammenführung beantragen. Das schließt jedoch nur enge Verwandte ein, wie Ehepartner und minderjährige Kinder. Siehe hierzu den Punkt „Familiennachzug“.

## Unterstützungsangebote nach der Anerkennung

Erledigt am	To-Do	Mögliche Ansprechpartner
<b>ALG II-Antrag</b>		
	Anmeldung beim Jobcenter + ALG II-Antrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beim Jobcenter in Rosenheim persönlich anmelden - ohne Voranmeldung, aber mit Dolmetscher</li> <li>ALG II-Antrag wird ausgehändigt</li> <li>Empfehlung: Direkt bei Anmeldung, Termin für Abgabe des Antrags vereinbaren</li> </ul> <p><b>Kontaktdaten:</b>                      Jobcenter Rosenheim Landkreis                      Möslstraße 25                      83024 Rosenheim</p> <p><b>Öffnungszeiten:</b>                      Mo. 08:00 - 12:30 Uhr                      Di. 08:00 - 12:30 Uhr                      Mi. geschlossen                      Do. 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr                      Fr. 08:00 - 12:30 Uhr</p>
	ALG II-Antrag ausfüllen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Selbst</li> <li>Unterstützungsmöglichkeit durch die Migrationsberatung</li> </ul>
	• ALG II-Antrag abgeben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Selbst – persönlich oder per Post</li> <li>Unterstützungsmöglichkeit durch die Migrationsberatung</li> </ul>
<b>Eröffnung eines Kontos</b>		
	• Eröffnung eines Bürgerkontos	Bei der Bank ihrer Wahl - Ausweis, Bescheinigung des BAMF und Meldebestätigung mitnehmen
<b>Antrag auf Krankenkassenmitgliedschaft, Rentenversicherungsnummer und Sozialausweis</b>		
	• Antrag auf Krankenkassenmitgliedschaft, Rentenversicherungsnummer und Sozialausweis stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Krankenkasse ihrer Wahl  - Ausweis und Meldebestätigung mitnehmen</li> </ul>

<b>Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis/eines Reisepasses</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis/ eines Reisepasses abholen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag wird zumeist nach Anerkennungsbescheid des BAMF binnen einer Woche automatisch von der Ausländerbehörde per Post zugesandt.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis/ eines Reisepasses ausfüllen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbst</li> <li>• Unterstützungsmöglichkeit durch die Migrations- und Asylsozialberatung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis/ eines Reisepasses abgeben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Per Post oder nach Terminvereinbarung persönlich beim Ausländeramt-Landratsamt abgeben.</li> <li>• (Weitere Termin, z.B. zur Abgabe des Fingerabdrucks oder zum Ausfüllen des Sicherheitsfragebogens werden per Brief von der Ausländerbehörde mitgeteilt)</li> </ul> <p><b>Kontaktdaten</b>  Ausländeramt des Landkreises Rosenheim  Wittelsbacherstr. 53  83022 Rosenheim  Telefon: 08031 392 01</p> <p><b>Öffnungszeiten:</b>  Montag - Freitag: 08:15 - 12:00 Uhr  Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr</p>
<b>Familienzusammenführung/Familiennachzug</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fristwahrende Anzeige des anerkannten Flüchtlings</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige bei der Ausländerbehörde/Landratsamt Rosenheim persönlich aufgeben  - nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter</li> <li>• Empfohlen: Fristwahrende Anzeige online ausfüllen, speichern, ausdrucken und den Ausdruck zur Vorlage beim Konsulat an die Familie im Ausland senden:  <a href="https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start">https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start</a></li> </ul> <p>Empfohlen: Unterstützung durch die Migrationsberatung</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Terminvereinbarung im Ausland bei der deutschen Auslandsvertretung/ <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Konsulat</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Familie im Ausland</li> <li>• Differenziert je nach Botschaft/Auslandsvertretung</li> <li>• Zum Teil auch online bei der entsprechenden Auslandsvertretung möglich, z.B. Türkei:</li> <li>• <a href="http://www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/0-visa.html">www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/0-visa.html</a></li> </ul> <p>Empfohlen: Unterstützung durch die Migrationsberatung</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Visumanträge im Ausland bei der deutschen Auslandsvertretung + Vorlage aller wichtigen Unterlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Familie im Ausland</li> <li>• Differenziert je nach Botschaft/Auslandsvertretung</li> <li>• Bei Personen aus Syrien kann der Visumsantrag online ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten zur Vorlage beim Konsulat an die Familie im Ausland gesendet werden:  <a href="https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html">https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html</a></li> <li>• Empfohlen: Unterstützung durch die Migrationsberatung</li> </ul>

<b>Antrag auf Kindergeld</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Kindergeld + „Anlage Kind“ online abrufen, ausdrucken, ausfüllen und an die Familienkasse senden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erst nach Ausstellung der Anerkennung möglich!</li> <li>• Formulare online abrufen und ausdrucken:  <a href="http://www.kindergeld.org/formulare.html">www.kindergeld.org/formulare.html</a></li> <li>• Formulare ausfüllen und versenden an:  Familienkasse Bayern-Süd 93013 Regensburg  Telefon: 0800 4 5555 30 (Kindergeld u. Kinderzuschlag) Telefon: 0800 4 5555 33 (Zahlungstermine) Fax: 08561 982365 Mail: <a href="mailto:Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de">Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de</a>  Telefonisch erreichbar von Montag - Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr Der Anruf ist gebührenfrei.</li> <li>• Unterstützungsmöglichkeit durch die Migrationsberatung</li> </ul>	
<b>Anmeldung zum Integrationskurs</b>		
Anmeldung zum Integrationskurs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs</li> <li>• Bestätigung über die Verpflichtung zum Integrationskurs wird von der Ausländerbehörde ausgestellt</li> <li>• Anmeldung bei einem Bildungsträger Ihrer Wahl</li> <li>• Unterstützungsmöglichkeit durch die Migrationsberatung</li> </ul>	
<b>Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins</b>		
Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins ausdrucken/abholen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag online abrufbar unter folgendem Link - Button: Formulare/Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins:  <a href="http://www.freistaat.bayern/dokumente/aufgabenbeschreibung/05887331336">www.freistaat.bayern/dokumente/aufgabenbeschreibung/05887331336</a></li> </ul>	
Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins ausfüllen und beim Landratsamt – Sozialer Wohnungsbau abgeben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten beim Landratsamt-Sozialer Wohnungsbau einreichen</li> <li>• <b>Kontaktdaten:</b> Landratsamt Rosenheim Sozialer Wohnungsbau SG II/4 Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim Telefon: 08031 392 2471</li> </ul>	

## **Migrationsberatung**

### Zielgruppe:

- ✓ Erwachsene Zuwanderer in den ersten drei Jahren nach der Einreise
- ✓ Teilnehmer von Integrationskursen
- ✓ Bereits in Deutschland lebende Zuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler) in konkreten Krisensituationen

### Angebote:

- ✓ bedarfsorientierte Einzelfallberatung der Zuwanderer auf der Grundlage des Case-Management-Verfahren
- ✓ sozialpädagogische Betreuung der Zuwanderer während der Integrationskurse
- ✓ Vermittlung von Sprachkursen
- ✓ Hilfestellung bei rechtliche Fragen zum Aufenthalt
- ✓ Mitarbeit in kommunalen Netzwerken zur Förderung von Integrationsangeboten
- ✓ Schulausbildung/Berufsausbildung, Berufstätigkeit
- ✓ Persönliche Gesundheitssituation
- ✓ Wirtschaftliche Situation, Sozialleistungen
- ✓ Erholung, Sport und Freizeit, Mobilität und Verkehr
- ✓ Ehe, Familie und Erziehung, Wohnsituation
- ✓ Umgang mit Behörden, Anträgen/ Formularen
- ✓ Kinderbetreuung

## **Nach der Ablehnung**

Sollten Sie eine rechtskräftige Ablehnung haben, müssen Sie Deutschland zu dem benannten Termin verlassen. Wenn Sie die Frist verstreichen lassen, werden Sie nötigenfalls zwangsweise zurückgeführt.

## Die Abschiebung

### Neu seit Ende Oktober 2015

Wenn Sie einer angeordneten Ausreise nicht nachgekommen, müssen Sie damit rechnen, dass Sie abgeschoben werden.

Wichtig: eine Abschiebung darf nicht mehr angekündigt werden!

## Monatliche Leistungen AsylbLG

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen		
	Grundleistungen zur Sicherung des <b>physischen Existenzminimums</b> (§3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des <b>sozokulturellen Existenzminimums</b> (§3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld)	Leistungen nach §3 AsylbLG; <b>insgesamt</b>
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	219 €	135 €	<b>354 €</b>
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	196 €	122 €	<b>318 €</b>
RS 3: haushaltsangehörige Erwachsene	176 €	108 €	<b>284 €</b>
RS 4: Kinder von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	76 €	<b>276 €</b>
RS 5: Kinder von Beginn des 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	83 €	<b>242 €</b>
RS 6: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	79 €	<b>214 €</b>

**Die Beträge sind im April 2016 geändert worden. Die angegebenen Beträge sind aktuell. Die Beträge beziehen sich auf Unterkünfte, nicht auf Unterbringung in Turnhallen!!!**

Asylbewerber, die in den Turnhallen untergebracht sind wie z.B. derzeit in Raubling, Wasserburg, Bruckmühl und Prien, erhalten weniger Bargeldleistungen, da die physischen Grundleistungen z.T. als Sachleistungen ausgezahlt werden, z.B. Essen und Energie.

Asylbewerber, die in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, erhalten weniger Bargeldleistungen, da hier die Leistungen weitestgehend in Sachleistungen ausgezahlt werden sollen, wenn dies möglich ist. Das gilt auch für Gemeinschaftsunterkünfte. Im Landkreis Rosenheim gibt es derzeit keine Gemeinschaftsunterkunft.

Das LRA Rosenheim berechnet in einigen Unterkünften den Strom anteilig. Das sind ca. 28 – 30 €, die dann von den Leistungen abgezogen werden.

## Leistungen nach § 2 AsylbLG

Flüchtlinge, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder eine Duldung haben, erhalten Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wenn sie sich mindestens 15 Monaten in Deutschland aufhalten.

(Wenn Sie **seit dem 01.02.15 in Deutschland** sind, können Sie die Leistungen nach § 2 des AsylbLG seit dem 01.03.16 beantragen).

### Achtung:

**!** Nach Anwendung von § 2 des AsylbLG erhalten Sie Leistungen, die höher sind als die regulären Leistungen. Die Leistungen sollten Sie auf jeden Fall beantragen, da sie auch **rückwirkend gezahlt** werden, ab Tag der Antragstellung!!!

- ✓ Die Leistungen können und sollen formlos beim LRA beantragt werden
- ✓ Hierbei muss eine Bestätigung des Ausländeramtes vorliegen, die den 15 monatigen Aufenthalt bestätigt

Derzeitig gibt es keinen Asylbewerber im Landkreis Rosenheim, dem die Leistungen vom Landratsamt ausgezahlt werden.

Es ist sinnvoll, Ihre Ansprüche unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwaltes vor dem Verwaltungsgericht durchzusetzen.

## Krankenkassenkarte



### **!** Ihnen steht eine Krankenkassenkarte zu...

wenn sie seit 15 Monaten in Deutschland sind.

Die Leistungen zur Gesundheit bleiben gleich.

Einen entsprechenden Antrag bekommen Sie beim LRA oder bei Ihrem Asylsozialberater.

Zum Teil ist das LRA Rosenheim dazu übergegangen die Anträge an die Asylbewerber rauszuschicken.

## SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und ALG II Leistungen

### Achtung:

! Hat ein Flüchtling eine Asylenerkennung nach Art. 16a mittels Bescheid, besteht ab dem ersten Tag des Folgemonats Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder XII. Nach zwei Wochen wird der Bescheid unanfechtbar.

Voraussetzung ist, dass sie sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

### §§

SGB II ist für Ausländer, die ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt (§7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) haben und/ oder die ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit (§7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB II) besitzen.

Unter „gewöhnlichen Aufenthalt“ versteht man den Ort, an dem sich eine Person überwiegend aufhält. Das ist in der Regel der angemeldete Wohnsitz. Maßgebend ist für den gewöhnlichen Aufenthalt der Wille des Hilfeempfängers.

Es stehen allen SGB II berechtigten Personen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu (§ 16 SGB II).

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind:

- ✓ Die übrigen Leistungen der **Beratung und Vermittlung** nach dem ersten Abschnitt
- ✓ Leistungen zur **Aktivierung und beruflichen Eingliederung** nach dem zweiten Abschnitt
- ✓ Leistungen zur **Berufsausbildung** nach dem vierten Unterabschnitt des dritten Abschnitts und Leistungen nach den §§ 54a und 130
- ✓ Leistungen zur **beruflichen Weiterbildung** nach dem vierten Abschnitt und Leistungen nach den §§ 131a und 131b
- ✓ Leistungen zur **Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** nach dem ersten Unterabschnitt des fünften Abschnitts
- ✓ Leistungen für die **Anbahnung** und **Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung**
- ✓ Leistungen für die Durchführung von **Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung**

### Dublin III, der gelbe Brief

Wenn ein Asylantrag gestellt wird, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem vorgeschalteten Verfahren, ob Deutschland zuständig ist.

Ziel ist die Regelung der Zuständigkeit. Das Dublin Abkommen besagt, dass das EU-Land das der Flüchtling zuerst betreten hat, für den Flüchtling zuständig ist. Ein Asylbewerber kann nur in einem Land einen Asylantrag stellen.

Ein Beispiel für einen „Dublin-Fall“ ist:

#### **! Achtung:**

Ein Flüchtling kommt über das Mittelmeer nach Italien. Er wird dort registriert, somit ist Italien für ihn zuständig und er muss seinen Asylantrag dort stellen!

Reist der Flüchtling weiter nach Deutschland, um dort um Asyl zu bitten, wird er an der Grenze zu seinem Reiseweg befragt. In der „Eurodac-Datenbank“ wird überprüft ob der Flüchtling bereits in einem anderen EU-Land registriert wurde. Name und Fingerabdrücke geben darüber Aufschluss.

Ist die Überprüfung positiv, kann er in Deutschland keinen Asylantrag stellen und er muss zurück nach Italien.

Das BAMF in Deutschland versucht den Antrag mittels Bescheid als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen. Mit Eintreffen des Bescheides (Sie bekommen einen Brief in einem **gelben Umschlag** auf dem ein **Datum** steht) beginnt eine **Frist von einer Woche**. Wollen Sie in Deutschland den Asylantrag stellen, müssen Sie sich **SOFORT** einen Anwalt suchen, der gegen den Bescheid Klage einreicht. Bis das Gericht eine Entscheidung fällt, können bis zu sechs Monate vergehen.

Entscheidet das Gericht negativ gegen die Klage, müssen Sie umgehend Deutschland verlassen. Sie sind „ausreisepflichtig“ und haben Mitwirkungspflicht. Sie sollten zum Ausländeramt gehen und Ihre Rückkehr planen. Ggf. werden Ihnen die Reisekosten erstattet.

Gehen Sie nicht, droht Ihnen die Abschiebung eventuell mit vorheriger Abschiebehaft.

## **Sichere Drittstaaten**

Der Begriff bezeichnet Länder, in die abgelehnte Asylbewerber zurückgeschoben werden können, weil sie von dort aus nach Deutschland eingereist sind. So hätte der Flüchtling z.B. die Möglichkeit gehabt, in dem Land z.B. Schweiz einen Asylantrag zu stellen. Weitere Länder sind die EU-Staaten sowie Norwegen.

## **Der Ablehnungsbescheid**

### **Neu seit Ende Oktober 2015**

Bei Asylbewerbern, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen und dessen Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurden, gehen die Behörden davon aus, dass im Herkunftsland keine Gefahr für den Antragsteller droht. Kann der Antragsteller nachweisen, dass er tatsächlich verfolgt wird (in der Praxis meist unmöglich), kann er Asyl in Deutschland beantragen. Aus den drei Balkanländern kommen derzeit sehr viele Asylbewerber nach Deutschland, ihre Anträge wurden bisher fast immer abgelehnt, weil kein „asylrelevanter Grund“ vorliegt, dieses meint drohende Verfolgung, Folter oder Krieg im Heimatland. Existenzbedrohende Armut gehört nach dem Gesetz nicht zu den asylrelevanten Gründen.

Abgelehnte und ausreisepflichtige Asylbewerber, die dieser Pflicht aber nicht fristgerecht nachkommen, bekommen künftig nur noch eingeschränkte Leistungen.

## **Rechtsberatung**

Die Rechtsambulanz Rosenheim, eine Kooperation von Rechtsanwälten und der Diakonie Rosenheim, bietet anonyme, kostenfreie Kurzzeitberatung in Rechtsfragen - vor allem zu sozialrechtlichen Fragen - in den Räumen des Beratungszentrums der Diakonie Rosenheim an. Die Rechtsberatung ist für Menschen in sozialen Schwierigkeiten, z.B. mittellose Ratsuchende. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

### **Rechtsambulanz Rosenheim**

Helmut Türk-Berkhan

Klepperstr. 18

83026 Rosenheim

Telefon: 08031 2351144

Mail: [kasa@dwro.de](mailto:kasa@dwro.de)

## 7. Schulden und Strafen

### Schulden

Schulden entstehen, wenn Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, z.B. Anwaltskosten, Handy-/Internetverträge, Geldstrafen nicht bezahlen. Wenn Sie diese Forderungen nicht begleichen, hat der Gläubiger die Möglichkeit ein Inkassounternehmen zu beauftragen um das Geld einzutreiben. Dadurch entstehen weitere Kosten. Die Schulden können auf ein Vielfaches der eigentlichen Forderung anwachsen. Letztlich können die Gläubiger mehrere Jahrzehnte das Recht auf die Begleichung der Schulden erwirken.

Wenn Sie eine Forderung nicht begleichen können, sprechen Sie frühzeitig mit Ihrem Asylsozialberater, um eine Lösung zu finden!

### Strafen

Wenn Sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten (z.B. Fahren ohne Ticket (Schwarzfahren) oder Führerschein, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Besitz oder Handel mit Betäubungsmitteln, Betrug, unerlaubte Einreise, Dokumentenfälschung, Verletzung der Residenzpflicht), erhalten Sie eine Strafe. Häufig handelt es sich um eine Geldstrafe, es sind Bewährungs- oder Haftstrafen möglich.

Eine Geldstrafe kann auf Antrag meist in Raten bezahlt werden. Geld- oder Haftstrafen können in Arbeitsstunden umgewandelt werden. Wenden Sie sich an ihren Asylsozialberater, wenn Sie diese Möglichkeiten nutzen wollen. Halten Sie sich nicht an die getroffenen Abmachungen, (Sie zahlen die Raten nicht, Sie leisten die Arbeitsstunden nicht ab) drohen weitere Strafen.

### **Achtung:**

**!** Beachten Sie: Strafen, auch wenn sie beglichen sind (!), können sich in Zukunft negativ auf Ihr Bleiberecht in Deutschland auswirken!

## 8. Gesundheit und Vorsorge



### Krankenbehandlungsscheine

- ✓ Krankenbehandlungsschein  
Für einen Arztbesuch braucht man einen Krankenbehandlungsschein. Sie können diesen bei Ihrer Gemeinde/ Rathaus abholen. Den Schein für den Facharzt müssen Sie wie bisher beim Landratsamt Rosenheim abholen.
  
- Ohne den Krankenbehandlungsschein wird man nicht behandelt!
  
- ✓ Termin  
Haben Sie einen Termin beim Arzt, ist dieser Termin unbedingt einzuhalten. Wenn Sie ihn nicht wahrnehmen können, sagen Sie diesen telefonisch ab.
  
- ✓ Gültigkeit des allgemeinen Krankenbehandlungsscheins:  
Gynäkologen, Kinderarzt, Zahnarzt und Behandlungen beim Allgemeinarzt und in Notfällen für das Krankenhaus.
  
- ✓ Facharzt  
HNO (Hals-Nasen-Ohrenarzt), Neurologen, Augenarzt, Orthopäden etc.  
Um zu einem Facharzt gehen zu können, brauchen Sie eine „**Überweisung**“. Diese stellt Ihnen Ihr Hausarzt aus. Mit dieser Überweisung müssen Sie ein weiteres Mal ins Landratsamt gehen, um einen Behandlungsschein für den entsprechenden Facharzt einzutauschen. Das geht nur dienstags und donnerstags von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr.
  
- ✓ **In akuten Notfällen** benötigen Sie keinen Krankenschein für das Krankenhaus, Sie müssen diesen jedoch nachreichen.

Krankenbehandlungsscheine gelten jeweils ein Quartal (das Jahr besteht aus 4 zeitlich abgegrenzten Abschnitten). Es muss hier immer darauf geachtet werden, dass der Krankenbehandlungsschein aktuell ist, sonst wird er vom Arzt nicht akzeptiert.

1. Quartal	1. Januar – 31. März
2. Quartal	1. April – 30. Juni
3. Quartal	1. Juli – 30. September
4. Quartal	1. Oktober – 31. Dezember

### **Neu seit Ende Oktober 2015**

Nach der Gesetzesänderung im Oktober 2015 hat der Bund die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Länder auf freiwilliger Basis eine Gesundheitskarte einführen können, mit der Asylbewerber direkt zum Arzt gehen können.

## **Achtung:**

**!** Sprachliche Verständigung beim Arzt! Es handelt sich um die Beschreibung von Symptomen! Vorsicht vor Missverständnissen!

**!** Asylbewerber, die sich schon länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, können eine Krankenkasse auswählen und eine Krankenkassenkarte erhalten. Die Karte können Sie beim Landratsamt beantragen.

## **Impfungen**

Impfungen müssen ärztlich angeordnet sein, so dass die Kosten vom Landratsamt übernommen werden können. Die regulären Impfungen für Kinder werden über den Krankenschein abgerechnet.

## **Impfempfehlung**

Folgende Impfungen sollten bei erwachsenen Asylbewerbern durchgeführt werden:

- ✓ Windpocken
- ✓ Masern
- ✓ Hepatitis B
- ✓ Tetanus und Diphtherie
- ✓ Pertussis
- ✓ Poliomyelitis

## **Rote Rezepte**

Auf ein „rotes Rezept“ schreibt der Arzt Medikamente, die Sie kostenlos bekommen. Bei allen anderen handelt es sich um Rezepte, die Sie selbst zahlen müssen.

## Brillen, Hörgeräte und Gehilfen

**Genehmigung:** Sie müssen die Hilfsmittel immer vorher vom Landratsamt genehmigen lassen!

### Brillen

Bei Erwachsenen muss der Visus 0,3 oder weniger auf dem besseren Auge betragen, damit das Landratsamt die Kosten für die Brille in Höhe von max. 30,00 € übernimmt. Bei Kindern werden in der Regel 30,00 € übernommen. Kosten für Kontaktlinsen werden nicht übernommen.

### **Achtung:**

**!** Wichtig: Sie müssen mit der Brillenverordnung ins Landratsamt kommen und sich den Kauf der Brille **vorher** genehmigen lassen.

### Gehilfen/Hörhilfen

Das Landratsamt bzw. das Sozialamt benötigt ein Rezept und einen Kostenvoranschlag. Das LRA (Sozialamt) reicht den Kostenvoranschlag an das Gesundheitsamt weiter. Das Gesundheitsamt entscheidet über die Leistung und gibt dem Landratsamt Rückmeldung. Das Landratsamt informiert Sie.

Denselben Vorgang wenden Sie auch für Bandagen, Zahnersatz, Krücken, Rollstühle usw. an.

### Zahnspangen

Die Zahnspange muss vom Landratsamt vorher genehmigt werden. Die Genehmigung wird vom Landratsamt direkt an den Zahnarzt geschickt, der für das Landratsamt ein Gutachten erstellt und über die Notwendigkeit einer Zahnspange entscheidet. Antragstellung beim Landratsamt. Sobald eine Entscheidung beim Landratsamt vorliegt, wird der Asylbewerber darüber informiert.

## Ärzte für Asylunterkünfte gesucht

### **Neu seit Ende Oktober 2015**

In den Flüchtlingsunterkünften ist es möglich, dass Asylsuchende mit einer Arztausbildung die Erlaubnis bekommen können, bei der medizinischen Versorgung zu helfen. Sollten Sie hier Interesse und die entsprechenden Fähigkeiten haben, sprechen Sie das Landratsamt an, ob Sie in Ihrer Unterkunft tätig werden können bzw. welche genaueren Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

## Psychotherapie für traumatisierte Flüchtlinge

REFUGIO ist in München die einzige Facheinrichtung, die traumatisierten Flüchtlingen kostenlose Hilfen aus einer Hand anbietet.

### REFUGIO unterstützt erwachsene Flüchtlinge bei der Bewältigung in ihrer besonderen Lebenssituation

- ✓ Psychotherapie
- ✓ Sozialberatung
- ✓ Migrationsberatung
- ✓ Muttersprachliche Elternseminare
- ✓ Ärztliche Diagnostik und Begutachtung

### REFUGIO fördert Kinder in ihrer Entwicklung

- ✓ Spiel- und Kunsttherapie im einzeltherapeutischen Setting
- ✓ Kunsttherapiegruppen an Schulen
- ✓ Kunstwerkstattgruppen in Gemeinschaftsunterkünften

### folgende Anmeldungen sind möglich

- ✓ persönlich
- ✓ Telefon: 089 982957 0
- ✓ Fax: 089 982957 57
- ✓ Mail: [info@refugio-muenchen.de](mailto:info@refugio-muenchen.de)

#### **Neuanmeldung Therapie Erwachsene ab 18 Jahre:**

Montag 11.04.16, 10:00 - 12:00 Uhr und

Donnerstag 14.04.16, 14:00 - 16:00 Uhr

#### **Neuanmeldung Therapie Jugendliche (UMF):**

Montag 09.05.16, 10:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 12.05.16, 14:00 - 16:00 Uhr

#### **Kinder bis 14 Jahre können ganzjährig angemeldet werden:**

Montag 10:00 - 12:00 Uhr und

Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

#### **Anmeldung bei REFUGIO**

**Telefon: 089 982957 0**

## 9. Kinder und Familie

### Hilfetelefon – bei Gewalt gegen Frauen

365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag, kostenfrei erreichbar.

Das Hilfetelefon berät betroffene Frauen in allen Fällen von Gewalt: häuslicher, sexualisierter Gewalt, Zwangsheirat, Menschenhandel, Genitalverstümmelung. Die Beratung ist anonym, vertraulich, barrierefrei und mit Hilfe von Dolmetscherinnen in mehreren Sprachen möglich. Auch Angehörige und Fachkräfte können das Angebot nutzen.

Telefon: 08000 116 016

[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

### Dokumente für Babys

Jedes in Deutschland geborene Kind muss ein Personaldokument bekommen. Für die Ausstellung dieses Dokuments ist das Standesamt zuständig. Abhängig davon, welche Dokumente die Eltern vorlegen, werden dem Baby entweder eine Geburtsurkunde (wenn die Identität der Eltern oder der Mutter nachgewiesen ist) ausgestellt oder ein Auszug aus dem Geburtenregister zugeteilt. Diese Dokumente müssen beim Standesamt mit Vorlage aller Unterlagen der Eltern und des Krankenhauses beantragt werden. Die Kopien von ausgestellten Unterlagen müssen dem Landratsamt vorgelegt werden.

### Vaterschaftsanerkennung

Sind die Eltern verheiratet, werden Vater und Mutter als Eltern eingetragen. Sind die Eltern nicht verheiratet, muss der Vater das Kind beim Standesamt anerkennen.

Möchte ein Vater die Vaterschaft anerkennen, ergeben sich hierdurch Rechte und **Pflichten**. So kann der Vater z.B. zum Unterhalt verpflichtet werden, das heißt, dass er für das eigene Kind **finanzielle Unterhaltsleistungen** zahlen muss, um die Versorgung des Kindes sicherzustellen.

## Kinder und Asylverfahren / Familienasyl

### **Neu seit Ende Oktober 2015**

Mit der Asylantragstellung gilt ein auch für jedes minderjährige ledige Kind als gestellt, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hat.

Wenn das Kind eines Ausländers in das Bundesgebiet einreist, ist dieses **unverzüglich** dem Bundesamt (BAMF) anzuzeigen. Hierbei genügt es, wenn Ihr Kind beim Ausländeramt gemeldet ist. Das Amt gibt dieses dann an das BAMF weiter.

Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt. Wenn Sie sicher sein wollen, melden Sie das Kind selber beim BAMF an.

Es ist möglich, dass die Eltern auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichten, indem Sie erklären, dass dem Kind keine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 und kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 drohen.

(Begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Dem Ausländer in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt: 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.)

## **Mehrbedarf, Geburt und Babyausstattung**

Während der Schwangerschaft kann die Mutter (ab der 13. SSW) den schwangerschaftsbedingten Mehrbedarf und Schwangerenbekleidung beim Landratsamt beantragen. Kurz vor der Geburt kann Babyausstattung und Babywagen als Mehrbedarf beantragt werden. Der Antrag heißt „Einmalige Hilfen für Grundleistungsberechtigte“. Sie können ihn auch bei ihrem Asylsozialberater oder im Internet von der Caritas Website bekommen. Sie benötigen zudem die Kopie Ihres Mutterpasses.

### **Schwangerschaftsbedingtem Mehrbedarf (ab der 13. SSW)**

- ✓ Schwangerenbekleidung
- ✓ Babyausstattung
- ✓ Kinderwagen

### **Weitere Leistungen, auf die Sie Anspruch haben sind**

- ✓ Ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung
- ✓ Hebammenhilfe
- ✓ Arznei-, Verband- und Heilmittel

Beantragen Sie diese Leistungen ebenfalls beim Landratsamt!

Unter Umständen können Sie weitere finanzielle Unterstützung zur Babyausstattung bekommen. Sprechen Sie hier den „Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Südostbayern“ oder „Donum Vitae“ an. Eine Unterstützung ist sehr individuell und von vielen Faktoren abhängig.

Folgende Organisationen können Sie bei und nach der Schwangerschaft fachlich unterstützen:

**SKF (Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Südostbayern)**

Prinzregentenstr. 6-8 (Eingang Stollstraße)  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 31412; Fax: 08031 380098

[www.skf-prien.de](http://www.skf-prien.de)

Mail: [schwangerenberatung-rosenheim@skf-prien.de](mailto:schwangerenberatung-rosenheim@skf-prien.de)

**Donum Vitae**

Aventinstraße 2  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 400575; Fax: 08031 400582

Mail: [rosenheim@donum-vitae-bayern.de](mailto:rosenheim@donum-vitae-bayern.de)

<http://rosenheim.donum-vitae-bayern.de>

**Erziehungsberatung Caritas**

Reichenbachstr. 3  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 203740; Fax: 08031 203748

[www.caritas-rosenheim.de](http://www.caritas-rosenheim.de)

Mail: [czrosenheimeb@caritasmuenchen.de](mailto:czrosenheimeb@caritasmuenchen.de)

## **Erziehungsberatung Caritas**

Die Erziehungsberatung kümmert sich um die Sorgen von Eltern, Kindern und Jugendlichen!

### **Zielsetzung der Hilfen und Angebote**

- ✓ Information zur Erziehung und Entwicklung junger Menschen und zur Gestaltung der familiären Beziehungen
- ✓ Unterstützung bei der Erarbeitung von persönlichen und familienbezogenen sowie die Kinder betreffenden Entscheidungen und deren Umsetzung
- ✓ Beraterisch-therapeutische Hilfe zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme der Eltern und/oder des Kindes.

### **Beschreibung der Hilfen und Angebote**

- ✓ Diagnostik, Beratung, Therapie einzeln, mit Elternpaaren, Familien, in Gruppen
- ✓ pädagogisch-psychologische Stellungnahmen
- ✓ Fachberatung und Supervision
- ✓ Vermittlung in geeignete Maßnahmen
- ✓ Kooperierende Arbeit mit anderen Institutionen

### **Die Erziehungsberatung ist für Eltern und Erwachsene, wenn**

- ✓ Ihr Kind Konzentrationsschwierigkeiten hat oder in der Schule nicht mitkommt
- ✓ Ihr Kind sich nicht gut mit anderen versteht, gehemmt oder aggressiv ist
- ✓ Ihr Kind unruhig ist, einnässt, wenn sein Schlaf oder seine Essgewohnheiten auffällig sind
- ✓ Ihr Kind sexuelle oder andere Gewalt erfahren hat
- ✓ Sie befürchten, dass sich heftige Auseinandersetzungen in der Familie oder Eheprobleme negativ auf Ihr Kind auswirken
- ✓ Sie und Ihr Kind sich nach einer Scheidung, Trennung oder einem Todesfall neu orientieren müssen
- ✓ nach einer Trennung das Sorge- und Besuchsrecht unklar ist
- ✓ Sie als Lehrer, Erzieherin oder Bezugsperson Anlass zur Sorge haben

### **Die Erziehungsberatung ist für Kinder und Jugendliche**

- ✓ Bei Stress mit Freund oder Freundin
- ✓ Problemen mit Eltern
- ✓ Problemen mit Hausaufgaben, Lernen oder schlechten Noten in der Schule

- ✓ Bei schwierigen Kontakt zu Mitschülern oder Lehrern

### **Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche**

Reichenbachstraße 3

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 203740; Fax: 08031 203748

Mail: [czrosenheimeb@caritasmuenchen.de](mailto:czrosenheimeb@caritasmuenchen.de)

### **Krippe und Kindergarten**

Flüchtlingskinder haben die Möglichkeit in die Krippe (für Kinder von 1-3 Jahren) und in den Kindergarten (für Kinder von 3-6 Jahren) zu gehen. Für arbeitslose und geringverdienende Flüchtlinge werden die Kindergartengebühren vom Landratsamt übernommen.

„Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in eine Anschlussunterkunft kommt der Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege zum Tragen, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 24 SGB VIII)“

**Das bedeutet, dass Sie einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben!**

Der Besuch der Krippe und des Kindergartens ist jedoch nur möglich, wenn diese freie Plätze haben. Das Kreisjugendamt übernimmt den Beitrag für den Kindergartenbesuch. Voraussetzung für die Kostenübernahme:

- ✓ Mind. drei Monate Aufenthalt in Deutschland
- ✓ Der Flüchtling darf nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen

Auskünfte und Voraussetzungen für eine Kostenübernahme erteilt das Kreisjugendamt

A – C	Frau Harz	Telefon: 08031 392 2555
D – Ko	Frau Meier	Telefon: 08031 392 2515
Kr – R	Frau Idzikowski	Telefon: 08031 392 2524
S – Z	Herr Mayerhofer	Telefon: 08031 392 2521

### **Schule**

Alle in Deutschland lebenden Kinder sind **schulpflichtig** und müssen in die Schule gehen. Die **Schulpflicht beginnt nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland**. Der Besuch der Schule ist kostenlos. Schulpflicht besteht ab sechs Jahren. Ist die Schule nicht in Ihrem Ort, werden die Kinder mit dem Bus abgeholt.

Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre und gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.

Haben Sie schulpflichtige Kinder, melden Sie diese bei der zuständigen Grund- oder Mittelschule der verantwortlichen Gemeinde an. Verweigert Ihnen die Schule einen Platz z.B. mit der Begründung, dass sie keine freien Plätze mehr haben wenden Sie sich bitte an das staatliche Schulamt. Das Schulamt wird Ihnen weiterhelfen.

### **Staatliche Schulämter**

in der Stadt und im Landkreis Rosenheim

Frau Stahl

Postfach 1065

83011 Rosenheim

Telefon: 08031 3922056; Fax: 08031 3929008

Mail: [schulamt@lra-rosenheim.de](mailto:schulamt@lra-rosenheim.de)

### **Familienzusammenführung innerhalb Bayerns bzw. Umverteilung**

Wenn sich bei Verheirateten, der Mann, die Frau oder die minderjährigen Kinder innerhalb Bayerns aufhalten, kann ein Umverteilungsantrag gestellt werden.

Antragstellung:

- Regierung Oberbayern
- Zentrale Ausländerbehörde

### **Umverteilung/Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands**

Halten sich Ihr Mann, Ihre Frau oder Ihre Kinder in Deutschland auf, können Sie beim BAMF eine Familienzusammenführung beantragen. Einer der Ehegatten bzw. ein Elternteil müssen einen Antrag auf Umverteilung stellen. Er soll bei der Regierung des Aufnahmelandes (oder des Aufnahmeregierungsbezirks) gestellt werden. Wenn die dafür zuständige Regierung die Aufnahme bestätigt, kommt die Umverteilung zustande. Im Regierungsbezirk Oberbayern ist das die Regierung von Oberbayern.

### **Regierung von Oberbayern**

Zentrale Ausländerbehörde

Boschetsrieder Straße 41

81379 München

Telefon: 089 624040

## Familiennachzug aus dem Ausland

**Nach der Anerkennung** bzw. nach der Gewährung des nationalen Schutzes können anerkannte Flüchtlinge innerhalb von drei Monaten

Bescheid über die Anerkennung vom BAMF kommt in einem gelben Umschlag auf dem ein Datum steht, ab diesem Datum zählen die drei Monate, der Umschlag sollte aufgehoben werden!!!

ihre Familien aus dem Ausland nach Deutschland ohne weitere Bedingungen nachholen. Das bezieht sich auf die Ehegatten, (Ehemann, Ehefrau) Kinder unter 18 Jahre und Eltern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Bei Antragstellern mit sogenanntem **subsidiären Schutz** ist für einen Zeitraum von zwei Jahren der Familiennachzug ausgesetzt. D.h. Sie können ihre Familien in dieser Zeit nicht nachholen!

- ✓ Ein eigenes Asylverfahren für die Nachzügler ist nicht notwendig
- ✓ In Härtefällen können weitere Angehörige nachgeholt werden
- ✓ Asyl- und GFK-Flüchtlingsschutz wird gewährt, wenn die Betroffenen im Heimatland politisch oder aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Religion verfolgt sind
- ✓ Minderjährige Flüchtlinge, die allein nach Deutschland gekommen sind, können ihre Eltern nachholen

Terminvergabe bei Botschaft

Für Syrien: <https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#fzsy>

In der Türkei: Bitte vereinbaren Sie Ihren Termin über das zentrale Callcenter i-DATA [www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/i-data-hinweis-deu-arab.html](http://www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/i-data-hinweis-deu-arab.html)

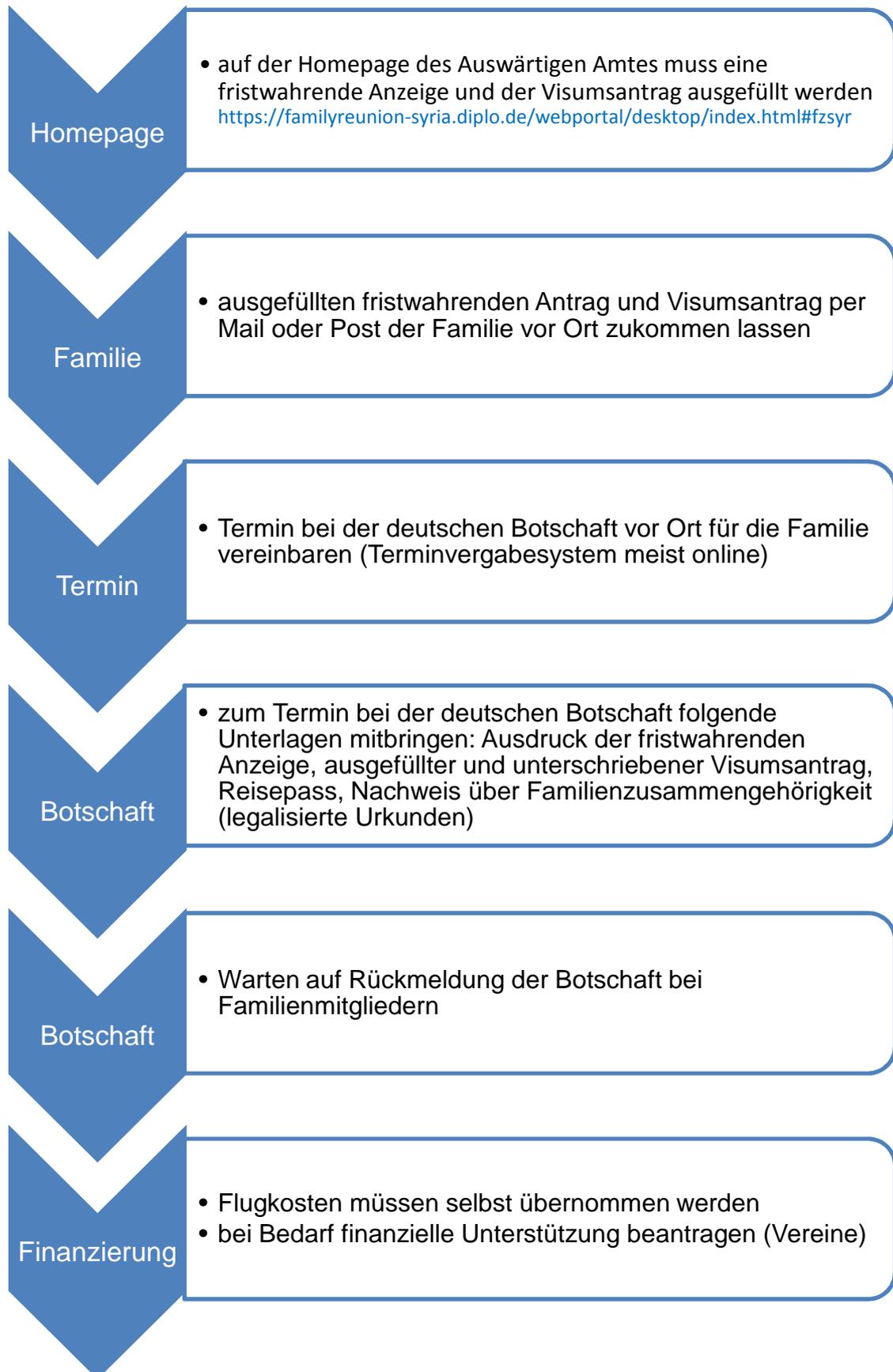
Im Libanon:

[www.beirut.diplo.de/contentblob/4622196/Daten/5376704/Merkblatt\\_Terminvereinbarung\\_Nachzug\\_anerkannten\\_Flichtling.pdf](http://www.beirut.diplo.de/contentblob/4622196/Daten/5376704/Merkblatt_Terminvereinbarung_Nachzug_anerkannten_Flichtling.pdf)

Die Familie muss zu ihrem Termin folgende Dokumente mitbringen

- ✓ Ausdruck der fristwahrenden Anzeige
- ✓ Ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag
- ✓ Reisepass
- ✓ Nachweise (legalisierte Urkunden) über die Familienzusammengehörigkeit zum  
Schutzberechtigten in Deutschland
- ✓ Bescheid der Anerkennung als Flüchtling (Kopie)
- ✓ Kopie der Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung

## Checkliste bei Familiennachzug/- zusammenführung - Syrien



## Wohnung

- Wohnung suchen (Familie darf nicht in dezentrale Unterkunft ziehen)

## Botschaft

- Deutsche Botschaft Beirut → wichtige Hinweise:  
[www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/00-Startseite/Wichtige\\_\\_Hinweise\\_\\_Deutsch.html](http://www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/00-Startseite/Wichtige__Hinweise__Deutsch.html)

## Internet

- Fakten zum Familiennachzug von syrischen Flüchtlingen:  
[www.beirut.diplo.de/contentblob/4806136/Daten/6521340/FAQ\\_Familienachzug.pdf](http://www.beirut.diplo.de/contentblob/4806136/Daten/6521340/FAQ_Familienachzug.pdf)

## **Suchdienst**

Werden Angehörige vermisst bzw. sind Familien bei der Flucht voneinander getrennt worden, ist online oder per Post eine Suchanfrage beim DRK-Suchdienst möglich. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt das DRK Nachforschungen über die gesuchte Person an und ist bei einer möglichen Zusammenführung behilflich.

### **Bayrisches Rotes Kreuz**

#### **Suchdienst Oberbayern**

BRK-KV Ingolstadt

Rosina Widmann

Auf der Schanz 30

Telefon: 0841 9333 16; Fax: 0841 9333 29

Mail: [widmann@kvingolstadt.brk.de](mailto:widmann@kvingolstadt.brk.de)

Dienstag: 08:30 - 11:30 Uhr;

Donnerstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

### **BRK-KV Mühldorf**

Rosemarie Huber

Ahamer Straße 18

84453 Mühldorf

Telefon: 08631 3655 26; Fax: 08631 3655 12

Mail: [huber@kvmuehldorf.brk.de](mailto:huber@kvmuehldorf.brk.de)

Montag – Donnerstag: 09:00 - 15:00 Uhr;

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr;

Termine nach telefonischer Vereinbarung

### **BRK-KV München**

Im Internationalen Beratungszentrum

Christine Müller

Goethestraße 53

### **Deutsche Rote Kreuz e. V.**

Generalsekretariat

Suchdienst-Standort München

Chiemgaustraße 109

81549 München

[www.drk-suchdienst.de](http://www.drk-suchdienst.de)

## 10. Ehrenamt

Die soziale Betreuung der Asylbewerber liegt in vielen Händen. Besonders ehrenamtliche Helfer sind eine große Stütze, die in ihrer freien Zeit und ohne Bezahlung den fremden Menschen unsere Kultur näher bringen. Das reicht von notwendigen Fahrten zum Arzt bis zur Hilfe beim Ausfüllen von Formularen.

Ziel der ehrenamtlichen Tätigkeit ist dabei immer, den Asylbewerbern den Weg in die eigenständige, selbstverantwortliche Zukunft zu ebnen.

Eine wichtige Aufgabe der Ehrenamtlichen ist es, abzuklären welcher Bedarf an Unterstützung besteht.

Die Caritas empfiehlt den Helferkreisen in Ergänzung zur hauptamtlichen Asylsozialberatung folgende Aufgaben:

### **Alltagsbegleitung**

- ✓ Wertevermittlung, Kulturdolmetscher, öffentliche Verkehrsmittel, Arztbesuche, Anbindung an Pfarrgemeinde

### **Deutsch**

- ✓ Basiskenntnisse

### **Arbeit**

- ✓ Bewerbungen und Hilfe bei der Jobsuche

### **Behörden**

- ✓ Begleitung, Telefonate, Korrespondenz, einfache Anträge, Anmeldung

### **Kinderbetreuung**

- ✓ Hausaufgabenbetreuung
- ✓ Anmeldung Schule/Kindergarten

### **Freizeitgestaltung**

- ✓ Sport, Ausflüge
- ✓ Musik, Kochen usw.

### **Fahrdienste**

## **Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen**

Es ist sinnvoll für die Ehrenamtlichen, sich in Kommunen, evangelischen/katholischen Pfarrgemeinden oder katholischen Organisationen zu Helferkreisen zusammenzuschließen. Vorteil ist, dass die Helfer hier einen Versicherungsschutz im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit genießen. Details erfahren Sie bei dem jeweiligen Partner.

## **Ehrenamtskoordination**

Hier finden Sie Hilfestellung zu Themen rund um das Ehrenamt im Asylbewerberbereich.

- ✓ Qualifizierung/Fortbildung
- ✓ Hilfe/Unterstützung beim Aufbau eines Helferkreises
- ✓ Hilfe bei Strukturaufbau und interner Organisation des Helferkreises
- ✓ Konfliktmanagement
- ✓ Beratung bei allgemeinen Problemen
- ✓ Beratung/Mediation bei Problemen im Helferkreis
- ✓ Hilfe beim Umgang mit Behörden
- ✓ Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Asylsozialberatung
- ✓ Einzelfallberatung
- ✓ Info-Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Asylbewerbersituation

### **Caritaszentrum Rosenheim**

Ehrenamtskoordination  
Reichenbachstr. 3 und 5  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 20370

Christine Laponder  
Telefon: 0175 111 42 931  
Mail: [christine.laponder@caritasmuenchen.de](mailto:christine.laponder@caritasmuenchen.de)

Lothar Thaler  
Telefon: 0160 222 69 39  
Mail: [lothar.thaler@caritasmuenchen.de](mailto:lothar.thaler@caritasmuenchen.de)

## 11. Ämter und Behörden

### Landratsamt (LRA)

Das Landratsamt in Rosenheim ist die zuständige Behörde für:

- ✓ Aufenthalt
- ✓ Ausstellung der Aufenthaltspapiere (z.B. Aufenthaltsgestattung und Duldung)
- ✓ Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ✓ Krankenscheine
- ✓ Ausstattungen von Wohnungen
- ✓ Umverteilung
- ✓ Zustimmung oder Ablehnung bei Familienzusammenführung
- ✓ Ausweise und Arbeitserlaubnis

### Landratsamt Rosenheim

Wittelsbacherstr. 53  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 392 01

### Asylbewerber-Leistungen

- ✓ Taschengeld-Auszahlungen
- ✓ GEZ
- ✓ Krankenscheine
- ✓ Fahrkostenerstattung

### Landratsamt Rosenheim

Soziale Angelegenheiten  
Wittelsbacherstr. 53  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 392 2222; Fax: 08031 392 92411  
Mail: [asyl-leistungen@lra-rosenheim.de](mailto:asyl-leistungen@lra-rosenheim.de)

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08:15 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

## **Organisatorisches, Belange in den Unterkünften**

Mail: [asyl-unterkuenfte@lra-rosenheim.de](mailto:asyl-unterkuenfte@lra-rosenheim.de)

## **Ausländerrecht**

### **Ausweise, rechtliche Belange, Arbeit und Ausländerrecht**

Zentrale Mail: [auslaenderweasen@lra-rosenheim.de](mailto:auslaenderweasen@lra-rosenheim.de)

Tobias Valentek

Telefon: 08031 392 5220

Buchstaben: K,L,M,N,O

Mail: [tobias.valentek@lra-rosenheim.de](mailto:tobias.valentek@lra-rosenheim.de)

Daniel Herbert

Telefon: 08031 392 5219

Buchstaben: D,E,F,G,H,I,J

Mail: [daniel.herbert@lra-rosenheim.de](mailto:daniel.herbert@lra-rosenheim.de)

Stefan Schnitzenbaumer

Telefon: 08031 392 21

Buchstaben: A,B,C

Mail: [stefan.schnitzenbaumer@lra-rosenheim.de](mailto:stefan.schnitzenbaumer@lra-rosenheim.de)

Laura Denz

Telefon: 08031 392 5222

Buchstaben: P,Q,R,S,T,U,V,W,X,Y,Z

Mail: [laura.denz@lra-rosenheim.de](mailto:laura.denz@lra-rosenheim.de)

Theresa Murnauer

Telefon: 08031 392 5225

Buchstaben: ohne

Mail: [theresa.murnauer@lra-rosenheim.de](mailto:theresa.murnauer@lra-rosenheim.de)

**NOTRUF: 112 Diese Nummer auch bei Unfall und Feuer anrufen!**

### **Polizei**

Die Polizei ist für die allgemeine Sicherheit da. Bei gewalttätigen Auseinandersetzungen, Verkehrsunfällen, Diebstahl informieren Sie sofort die Polizei.

### **Polizeiinspektion Rosenheim**

Ellmaierstraße 3  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 2000

### **Gemeinde/Rathaus**

In Deutschland besteht Meldepflicht! Meldepflicht bedeutet, dass Sie sich in Ihrer Gemeinde sofort mit Ihrem neuen Wohnsitz anmelden müssen. Melden Sie sich beim Einwohnermeldeamt, dort erhalten Sie nach Ihrer Registrierung eine „Meldebescheinigung“. Bewahren Sie diese auf, da Sie diese benötigen werden.

In der Regel helfen Ihnen die Mitarbeiter vor Ort oder die ehrenamtlichen Helfer.

Das Landratsamt geht dazu über, dass die Gemeinden vor Ort die finanzielle Unterstützung an die Asylbewerber ausbezahlen. Dafür ist die Anmeldung wichtig!

## Kontoeröffnung

### **Neu seit dem 18.06.2016**

Jede sich in der Bundesrepublik aufhaltende Person hat Anspruch auf ein sogenanntes „Basiskonto.“ Dieses ermöglicht die Neuregelung des Zahlungskontengesetz, § 31 ZKG. Somit können jetzt auch Flüchtlinge und Asylbewerber ein Konto eröffnen auch wenn sie keinen Pass haben. Die BÜMA genügt.

Es handelt sich hierbei um Konten, die nicht überzogen werden können. Bitte achten Sie auf anfallende Kontoführungsgebühren, welche von Bank zu Bank verschieden sind (in der Regel ca. 12,- € im Monat). Hinzu kommen u.u. zusätzliche Kosten, z.B. Ausdruck von Kontoauszügen, mehr als 5 € Bargeldabholungen im Monat, Online Buchungen und EC Karte.

Neu ist auch: Asylbewerber können sich ihre Leistungen vom LRA auf ihr Konto überweisen lassen. Informieren Sie in diesem Fall das LRA – Amt für Soziales unter Angaben Ihres Namens, Adresse und Ihrer Bankverbindung (Ihr Name, Name der Bank, IBAN, BIC).

### **Achtung:**

**!** Asylbewerber, die zur Schule gehen und eine Schulbescheinigung vorlegen, werden von den Kontoführungsgebühren befreit.

## Rundfunkgebühren

Arbeitslose Asylbewerber sind von den Rundfunkgebühren befreit.

Das Landratsamt schickt die Bescheinigung über den Leistungsbezug - die Befreiung der Rundfunkgebühren an den Asylbewerber. Schicken Sie die Bescheinigung samt dem ausgefüllten Antrag auf Befreiung an die GEZ zurück. Sollten Sie dieses nicht können, bitten Sie einen ehrenamtlichen Helfer, ob er Ihnen beim Ausfüllen hilft.

### **Achtung:**

**!** Wird der Asylbewerber anerkannt, muss die Befreiung beim Jobcenter erneut beantragt werden.

Link zum Antrag auf Befreiung von der GEZ:

[www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen\\_und\\_buerger/antrag\\_auf\\_befreiung/index\\_ger.html](http://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/index_ger.html)

## Führerschein

Prinzipiell kann ein Asylbewerber einen Führerschein machen.

Vorher sollten Sie prüfen:

- ✓ Wo kann die theoretische Prüfung in seiner Landessprache abgelegt werden?
- ✓ Die größte Hürde: Erkennt das Straßenverkehrsamt als ausstellende Behörde meinen **Identitätsnachweis** an?
- ✓ Es ist möglich, mit einer Duldung den Führerschein zu machen

## Zeugnisanerkennung

**Wenn Sie bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert haben, ist es möglich, die Zeugnisse anerkennen zu lassen.**

Ihr Ansprechpartner für Berufsabschlüsse:

### **IHK FOSA**

Ulmenstr. 52g

90443 Nürnberg

Telefon: 0911 815060; Fax: 0911 81506100

Mail: [info@ihk-fosa.de](mailto:info@ihk-fosa.de)

<http://ihk-fosa.de>

### **Beratungszeiten:**

Montag - Donnerstag 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag 09:00 - 14:00 Uhr

**Wer einen Hochschulabschluss besitzt, kann diesen anerkennen lassen.**

Information:

[www.km.bayern.de/studenten/studium-und-abschluesse/annerkennung-von-auslandsstudien-und-graden.html](http://www.km.bayern.de/studenten/studium-und-abschluesse/annerkennung-von-auslandsstudien-und-graden.html)

## Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Wenn Ihnen die erforderlichen Unterlagen fehlen, um Ihren Berufsschulabschluss anerkennen zu lassen, können Sie das Programm „Prototyping Transfer“ nutzen. Es ist eine Qualifikationsanalyse, die dazu dient, den Nachweis zu erbringen, dass Sie bestimmte berufliche Tätigkeiten beherrschen. Die Voraussetzung ist immer eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von der:

### **Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern**

Georg Stern

Telefon: 089 5116 2031

Mail: [georg.stern@muenchen.ihk.de](mailto:georg.stern@muenchen.ihk.de)

[www.annerkennung-in-deutschland.de/qualifikationsanalyse](http://www.annerkennung-in-deutschland.de/qualifikationsanalyse)

**Hotline: Arbeiten und Leben in Deutschland**

**Telefon: 030 1815 1111**

## **Gleichwertigkeitsprüfung bei ausländischen Berufsabschlüssen**

Wenn Sie einen ausländischen handwerklichen Berufsabschluss haben, können sie diesen für einen deutschen Arbeitgeber transparent machen. Dieses ist dann die Prüfung auf Gleichwertigkeit.

Die Kosten betragen zwischen 100,- € und 600,- €. Hinzu kommen weitere Kosten für evtl. Überprüfungen schriftlicher Nachweise.

### **Handwerkskammer für München und Oberbayern**

Max-Joseph-Straße 4  
80333 München

Telefon: 089 5119 264; Fax: 089 5119 321

Mail: [berufsanerkennung@hwk.de-muenchen.de](mailto:berufsanerkennung@hwk.de-muenchen.de)  
[www.hwk-muenchen.de](http://www.hwk-muenchen.de)

## **Kleiderläden und Kleiderkammern**

Kleiderladen des Roten Kreuz

In den Kleiderläden des Roten Kreuzes bekommen Sie gut erhaltene Ware aus zweiter Hand zu vergünstigten Preisen.

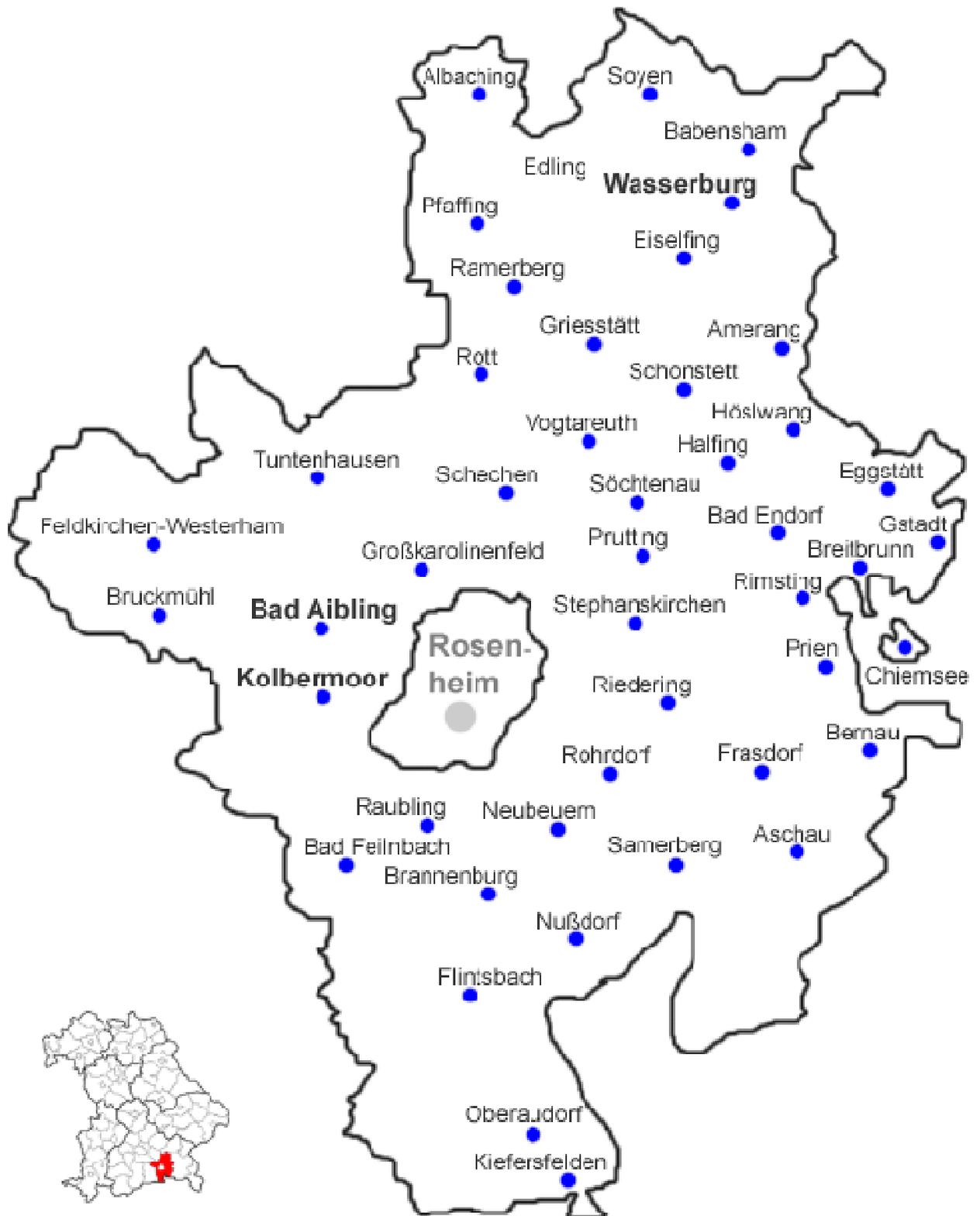
Bei Ihrem ersten Besuch im Laden zeigen Sie Ihren „Flüchtlingsausweis“.

(BÜMA/Aufenthaltsgestattung/Duldung, dieser wird kopiert). Damit bekommen Sie die

Kleidung für die Hälfte des Preises. Sie bekommen einen BRK-Berechtigungsausweis

ausgestellt, den Sie sich bei ihrem nächsten Besuch abholen können. In welchem Laden Sie einkaufen ist egal und bleibt Ihnen überlassen.

## Karte, Landkreis Rosenheim



## Rückkehrberatung

Sollten Sie eine negative Antwort über ihren Asylantrag erhalten (Ablehnungsbescheid), erhalten Sie in den Folgetagen eine Ausreiseaufforderung. Dieser sollten Sie nachkommen, wenn Sie keine **neuen** und **gewichtigen Gründe** haben, die Sie daran hindern, in Ihr Ursprungsland zurückzukehren oder im Dublin Fall in das Land in dem Sie zuerst die Europäische Union betreten haben.

**Wichtig ist: Tauchen Sie nicht unter!**

Wenn Sie im Landratsamt der Ausländerbehörde sagen, dass Sie nicht bereit sind auszureisen, kann es sein, dass Ihnen als Sanktionsmaßnahme die Leistungen gekürzt werden und Sie somit weniger Geld erhalten.

Am besten Sie informieren sich bei der Rückkehrberatung oder der Ausländerbehörde, wie eine geordnete Rückreise erfolgen kann und ob Sie finanzielle Unterstützung für die Fahrt (z.B. Zugticket oder Flugticket) erhalten. Zudem werden Ihnen Ansprechpartner in ihrem Herkunftsland genannt, die Ihnen weiterhelfen.

### **Landratsamt Rosenheim**

Ausländerbehörde  
Wittelsbacherstr. 53  
83022 Rosenheim  
Fax: 08031 392 9013  
Mail: [auslaenderwesen@lra-rosenheim.de](mailto:auslaenderwesen@lra-rosenheim.de)

Tobias Valentek  
Telefon: 08031 392 5220  
Mail: [tobias.valentek@lra-rosenheim.de](mailto:tobias.valentek@lra-rosenheim.de)

Daniel Herbert  
Telefon: 08031 392 5219  
Mail: [daniel.herbert@lra-rosenheim.de](mailto:daniel.herbert@lra-rosenheim.de)

Stefan Schnitzenbaumer  
Telefon: 08031 392 5221  
Mail: [stefan.schnitzenbaumer@lra-rosenheim.de](mailto:stefan.schnitzenbaumer@lra-rosenheim.de)

Laura Denz  
Telefon: 08031 392 5222  
Mail: [laura.denz@lra-rosenheim.de](mailto:laura.denz@lra-rosenheim.de)

Theresa Murnauer  
Telefon: 08031 392 5225  
Mail: [theresa.murnauer@lra-rosenheim.de](mailto:theresa.murnauer@lra-rosenheim.de)

Die Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Südbayern (ZRB) hilft bei der Rückkehr ins Heimatland. Der Service bietet:

- ✓ persönliche Beratung
- ✓ finanzielle Hilfen
- ✓ Übernahme der Reisekosten
- ✓ Gesundheitsversorgung
- ✓ Hilfe in der Heimat
- ✓ weitere Informationen

**Zentrale Rückkehrberatung Südbayern (ZRB)**

Außenstelle „Ost“ / Mühldorf

Kirchplatz 5

84453 Mühldorf

Telefon: 08631 376334; Fax: 0821 5089633

Mail: [beratung.ost@zrb-suedbayern.de](mailto:beratung.ost@zrb-suedbayern.de)

[www.zrb-suedbayern.de](http://www.zrb-suedbayern.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:30 Uhr

## 12. Allgemeine Adressen

<b>Notruf (Polizei und Feuerwehr):</b>	<b>112</b>
--	------------

### **Asylsozialberatung in Stadt- und Landkreis Rosenheim**

Die Asylsozialberatung für erwachsene Asylsuchende in Stadt und Landkreis Rosenheim erfolgt trägerübergreifend durch die Caritas Rosenheim, das Diakonische Werk Rosenheim und dem BRK Rosenheim.

### **Caritas- Zentren in Stadt und Landkreis Rosenheim**

#### **Fachdienst Asyl / Migration**

Fachdienstleiterin Claudia Huber  
Stellvertretende Kreisgeschäftsführerin  
Tel. 08031 203720  
Mail: [claudia.huber@caritasmuenchen.de](mailto:claudia.huber@caritasmuenchen.de)

### **Asylsozialberater**

#### **Caritas**

#### **Al Issa Alan (Assistenz)**

Telefon: 0160 367 1080  
Mail: [alan.allssa@caritasmuenchen.de](mailto:alan.allssa@caritasmuenchen.de)

#### **Berger Nina**

Telefon: 0151 17245556  
Mail: [nina.berger@caritasmuenchen.de](mailto:nina.berger@caritasmuenchen.de)

#### **Bumberger Melanie**

Telefon: 0175 3795811  
Mail: [melanie.bumberger@caritasmuenchen.de](mailto:melanie.bumberger@caritasmuenchen.de)

#### **Braun Sophia**

Telefon: 0151 111 52634  
Mail: [sophia.braun@caritasmuenchen.de](mailto:sophia.braun@caritasmuenchen.de)

#### **Eckert Lea**

Telefon: 0151 67640176  
Mail: [lea.eckert@caritasmuenchen.de](mailto:lea.eckert@caritasmuenchen.de)

#### **Heubelhuber Anja**

Telefon: 0171 6933244  
Mail: [anja.heubelhuber@caritasmuenchen.de](mailto:anja.heubelhuber@caritasmuenchen.de)

**Karanja Peter**

Telefon: 0151 62872537

Mail: [peter.karanja@caritasmuenchen.de](mailto:peter.karanja@caritasmuenchen.de)

**Lebedev Roman**

Telefon: 0160 92577247

Mail: [roman.lebedev@caritasmuenchen.de](mailto:roman.lebedev@caritasmuenchen.de)

**Lohmann Kerstin**

Telefon: 0170 7013279

Mail: [kerstin.lohmann@caritasmuenchen.de](mailto:kerstin.lohmann@caritasmuenchen.de)

**Rutsch Alexander**

Telefon: 0151 59001013

Mail: [alexander.rutsch@caritasmuenchen.de](mailto:alexander.rutsch@caritasmuenchen.de)

**Schall Rabea**

Telefon: 0175 1638716

Mail: [rabea.schall@caritasmuenchen.de](mailto:rabea.schall@caritasmuenchen.de)

**BRK**

**Bohl Nadja**

Telefon: 0171 7631266

Mail: [bohl@kvrosenheim.de](mailto:bohl@kvrosenheim.de)

**Winkelmann Susanne (Assistenzkraft)**

**Abwalo Marienda**

Telefon: 0172 5177876

Mail: [abwalo@kvrosenheim.de](mailto:abwalo@kvrosenheim.de)

**Diakonie**

**Anetsberger Christian**

Telefon: 0176 82791986

Mail: [christian.anetsberger@sd-obb.de](mailto:christian.anetsberger@sd-obb.de)

**Busse Uta**

Telefon: 0175 9607225

Mail: [uta.busse@sd-obb.de](mailto:uta.busse@sd-obb.de)

**Huber Elisabeth**

Telefon: 0160 2992225

Mail: [elisabeth.huber@sd-obb.de](mailto:elisabeth.huber@sd-obb.de)

**Meyrl Dorothea (Assistentin Halle)**

Telefon: 0176 22111472

Mail: [dorothea.meyrl@sd-obb.de](mailto:dorothea.meyrl@sd-obb.de)

**Weber Susanne**

Telefon: 0151 21657674

Mail: [susanne.weber@sd-obb.de](mailto:susanne.weber@sd-obb.de)

**Ehrenamtskoordinatoren  
Caritas Zentrum Rosenheim**

**Thaler Lothar**

Telefon: 0160 2226939

Mail: [lothar.thaler@caritasmuenchen.de](mailto:lothar.thaler@caritasmuenchen.de)

**Laponder Christine**

Telefon: 0151 11142931

Mail: [christine.laponder@caritasmuenchen.de](mailto:christine.laponder@caritasmuenchen.de)

**Ehrenamtskoordination  
Soziale Stadt Rosenheim**

Christian Hlatky

Telefon: 0176 22893799

Mail: [patenprojekt@buengerstiftung-rosenheim.de](mailto:patenprojekt@buengerstiftung-rosenheim.de)

**Jobcafé International**

**Tobias Kracher**

Telefon: 0175 6138325

Mail: [tobias.kracher@caritasmuenchen.de](mailto:tobias.kracher@caritasmuenchen.de)

**Petra Gäbelein**

Telefon: 0171 5567518

Mail: [petra.gaebelein@caritasmuenchen.de](mailto:petra.gaebelein@caritasmuenchen.de)

## **Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer ab 27 Jahren**

### **Caritas Zentrum Rosenheim**

#### **Monica Duran-Alvarado**

Reichenbachstraße 5  
83022 Rosenheim  
Telefon: 0151 10196909  
Telefon Rosenheim: 08031 20370  
Mail: [monica.duranalvarado@caritasmuenchen.de](mailto:monica.duranalvarado@caritasmuenchen.de)

#### **Andrea Götte**

Mail: [andrea.goette@caritasmuenchen.de](mailto:andrea.goette@caritasmuenchen.de)

### **Caritas Zentrum Wasserburg**

#### **Monica Duran-Alvarado**

Heisererplatz 7  
83512 Wasserburg  
Telefon Wasserburg: 08071 90630  
Mail: [monica.duranalvarado@caritasmuenchen.de](mailto:monica.duranalvarado@caritasmuenchen.de)

### **Diakonisches Werk Rosenheim**

#### **Heike Schröter**

Klepperstraße 18c (Zack)  
83026 Rosenheim  
Telefon: 08031 2351138  
Mail: [heike.schroeter@sd-obb.de](mailto:heike.schroeter@sd-obb.de)

#### **Christina Lindinger**

Klepperstr. 18  
83026 Rosenheim  
Telefon: 08031 2351146  
Mail: [christina.lindinger@sd-obb.de](mailto:christina.lindinger@sd-obb.de)

### **AWO Rosenheim**

#### **Sigrid Kratochvil**

Ebersberger Straße 8  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 94137330  
Mail: [sigrid.kratochvil@awo-rosenheim.de](mailto:sigrid.kratochvil@awo-rosenheim.de)  
Gebiet: Stadt / Landkreis Rosenheim

#### **Svitlana Senyk**

Ebersberger Straße 8  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 94137330  
Mail: [svitlana.senyk@awo-rosenheim.de](mailto:svitlana.senyk@awo-rosenheim.de)  
Gebiet: Stadt / Landkreis Rosenheim

## **Jugendmigrationsdienst bis 27 Jahre**

### **Kath. Jugendsozialwerk**

#### **Wolfgang Spies**

Aventinstr. 10

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 35645220

Mobil: 0162 6568175

Mail: [jgwrowspies@yahoo.de](mailto:jgwrowspies@yahoo.de)

### **Diakonisches Werk Rosenheim**

#### **Nathalie Nehring**

Hans-Scheibmaier-Str. 2a

83052 Bruckmühl

Mobil: 0175 3 67 19 86

Mail: [Nathalie.nehring@jh-obb.de](mailto:Nathalie.nehring@jh-obb.de)

#### **Wolfgang Guhl**

Telefon: 08062 7256633

Mobil: 0176 75406877

Mail: [wolfgang.guhl@jh-obb.de](mailto:wolfgang.guhl@jh-obb.de)

**Rosenheimer Dolmetschernetzwerk  
Diakonisches Werk Rosenheim  
Giulia Giardina**

Innstr. 72  
83022 Rosenheim  
Telefon: 0152 032 250 05; oder 0171 3008877  
Mail: [dolmetschernetz@diakonie-rosenheim.de](mailto:dolmetschernetz@diakonie-rosenheim.de)  
Mail: [giulia.giardina@dwro.de](mailto:giulia.giardina@dwro.de)  
[www.diakonie-rosenheim.de](http://www.diakonie-rosenheim.de)

**Weitere wichtige Adressen**

**Polizei**

Ellmaierstraße 3  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 2000

**Polizei**

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder  
Telefon: 8031 2001088

**Frauen- und Mädchennotruf e.V.**

Telefon: 08031 26 88 88

**Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen**

356 Tage im Jahr, 24 Stunden kostenfrei erreichbar  
Telefon: 08000 116 016

**SkF – Frauenhaus Rosenheim**

Postfach 100755  
83007 Rosenheim  
Telefon: 08031 381478 (Rund um die Uhr!!!)  
[www.frauenhaus-rosenheim.de](http://www.frauenhaus-rosenheim.de)

**Katholischer Frauenbund SKF Rosenheim**

Prinzregentenstr. 6-8  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 31412; Fax: 08031 38098  
Mail: [schwangerschaftsberatungrosenheim@skf-prien.de](mailto:schwangerschaftsberatungrosenheim@skf-prien.de)

**Katholischer Frauenbund SKF Prien**

Schulstraße 8  
83209 Prien  
Telefon: 08051 62110; Fax 08051 63390  
Mail: [schwangerschaftsberatungrosenheim@skf-prien.de](mailto:schwangerschaftsberatungrosenheim@skf-prien.de)

**DONUM VITAE Rosenheim**

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
mit Außensprechtagen in Wasserburg und Bruckmühl

Aventinstraße 2

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 400 575; Fax 08031 400 582

Mail: [rosenheim@donum-vitae-bayern.de](mailto:rosenheim@donum-vitae-bayern.de)

**Gleichstellungsstellen Stadt und  
Landkreis Rosenheim**

Stadt: Telefon: 08031 3610 45 oder 46

Landkreis: Telefon: 08031 392 5001

**Landratsamt Rosenheim**

Soziale Angelegenheiten

Wittelsbacherstr. 53

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 392 2222; Fax: 08031 392 9023

Mail: [poststelle@lra-rosenheim.de](mailto:poststelle@lra-rosenheim.de)

**Staatliche Schulämter  
in der Stadt und im Landkreis Rosenheim**

Frau Stahl

Postfach 1065

83011 Rosenheim

Telefon: 08031 392 2056; Fax: 08031 392 9008

Mail: [schulamt@lra-rosenheim.de](mailto:schulamt@lra-rosenheim.de)

**VHS Wasserburg**

Salzburger Straße 19

83512 Wasserburg

Telefon: 08071 4873; Fax: 08071 50716

Mail: [info@vhs-wasserburg.de](mailto:info@vhs-wasserburg.de)

[www.vhs-wasserburg.de](http://www.vhs-wasserburg.de)

**DAA Deutsche Angestellte-Akademie GmbH**

Aventinstraße 4

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 8098050; Fax: 08031 809805 20

[www.daa-rosenheim.de](http://www.daa-rosenheim.de)

Mail: [info.rosenheim@daa.de](mailto:info.rosenheim@daa.de)

**bfz Rosenheim****bfz gmbH Rosenheim**

Gießereistraße 43

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 2073636; Fax: 08031 2073628

Mail: [salobir.breda@ro.bfz.de](mailto:salobir.breda@ro.bfz.de)[www.bfz.de](http://www.bfz.de)**Bildungswerk Rosenheim**

Pettenkoflerstraße 5

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 214219; Fax: 08031 214240

Mail: [b.schwendenmann@bildungswerk-rosenheim.de](mailto:b.schwendenmann@bildungswerk-rosenheim.de)[www.bildungswerk-rosenheim.de](http://www.bildungswerk-rosenheim.de)**VHS Rosenheim**

Stollstraße 1

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 3651450; Fax: 08031 3652018

Mail: [vhs@rosenheim.de](mailto:vhs@rosenheim.de)[www.vhs-rosenheim.de](http://www.vhs-rosenheim.de)**VHS Chiemsee e.V.**

Hochfellnstraße 16

83209 Prien

Telefon: 08051 3430; Fax: 08051 1339

Mail: [info@vhs-prien.de](mailto:info@vhs-prien.de)[www.vhs-prien.de](http://www.vhs-prien.de)**VHS Bad Aibling e.V.**

Heubergstr. 2

83043 Bad Aibling

Telefon: 08061 4444 oder 08061 3111; Fax: 08061 36871

Mail: [info@vhs-bad-aibling.de](mailto:info@vhs-bad-aibling.de)[www.vhs-bad-aibling.de](http://www.vhs-bad-aibling.de)**VHS Bruckmühl e.V.**

Rathausplatz 1

83052 Bruckmühl

Telefon: 08062 70570; Fax: 08062 705720

Mail: [info@vhs-bruckmuehl.de](mailto:info@vhs-bruckmuehl.de)[www.vhs-bruckmuehl.de](http://www.vhs-bruckmuehl.de)

**Peters Bildungs GmbH Institut Rosenheim**

Papinstr. 17

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 36850; Fax: 08031 368518

Mail: [rosenheim@peters-bg.de](mailto:rosenheim@peters-bg.de)

[www.bfi-peters.de](http://www.bfi-peters.de)

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

**Zentrale**

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Mail: [info.buerger@bamf.bund.de](mailto:info.buerger@bamf.bund.de)

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

**Außenstelle Berlin**

Askanierring 106

13587 Berlin

Telefon: 030 35582 0

Telefax: 030 35582 199

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**

**Außenstelle München**

Boschetsrieder Str. 41

81379 München

Telefon: 089 620290

**(Das sind die NEUEN Fax Nummern!)**

**Fax: 0911 943 91 5621 oder 0911 943 91 5622**

[www.BAMF.de/DE/Startseite/startseite-node.html](http://www.BAMF.de/DE/Startseite/startseite-node.html)

**REFUGIO München**

Rosenheimer Straße 38

81669 München

Telefon: 089 9829570; Fax: 089 98295757

Mail: [info@refugio-muenchen.de](mailto:info@refugio-muenchen.de)

[www.refugio-muenchen.de](http://www.refugio-muenchen.de)

Telefonische Beratung: nur Montag 10:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr

**Amnesty International**

Schäftlarnstraße 85

81371 München

Telefon: 089 78508209

[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

**Bayerischer Flüchtlingsrat****Büro München**

Augsburger Str. 13

80337 München

Telefon: 089 76 22 34; Fax: 089 76 22 36

Mail: [kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de](mailto:kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de)

[www.fluechtlingsrat-bayern.de](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de)

**Bayerischer Flüchtlingsrat****Büro Nordbayern**

Bayerischer Flüchtlingsrat

Humboldtstr. 132

90459 Nürnberg

Telefon: 0911 99 44 59 46; Fax: 0911 99 44 59 48

Mail: [kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de](mailto:kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de)

[www.fluechtlingsrat-bayern.de](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de)

**PRO ASYL**

Postfach 16 06 24

60069 Frankfurt/M.

Telefon: 069 24231420 (Montag - Freitag: 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr)

Fax: 069 24231472

Mail: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)

[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

Bitte geben Sie bei Anfragen per Mail Ihre Telefonnummer an. Danke!

**Krankenhaus Rosenheim****RoMed Klinikum Rosenheim**

Pettenkofenstr. 10

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 36502; Fax: 08031 3654911

Mail: [info.rosenheim@ro-med.de](mailto:info.rosenheim@ro-med.de)

[www.romed-kliniken.de/de/main/klinikum\\_rosenheim.htm](http://www.romed-kliniken.de/de/main/klinikum_rosenheim.htm)

**Berufsschulen****Staatliche Berufsschule I – Rosenheim**

Prinzregentenstraße 68

83024 Rosenheim

Telefon: 08031 80060; Fax: 08031 8006200

Mail: [verwaltung@bs1ro.de](mailto:verwaltung@bs1ro.de)

[www.bs1ro.de](http://www.bs1ro.de)

**Berufsschule II – Rosenheim**

Wittelsbacherstr. 16 a  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 21680; Fax: 08031 216849  
Mail: [info@bs2ro.de](mailto:info@bs2ro.de)  
[www.bs2ro.com](http://www.bs2ro.com)

**Berufsschule – Wasserburg****Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg a. Inn**

Ponschabaustraße 20  
83512 Wasserburg a. Inn  
Telefon: 08071 9229970; Fax: 08071 922997130  
Mail: [poststelle@berufsschule-wasserburg.de](mailto:poststelle@berufsschule-wasserburg.de)

**Staatliche Berufsschule – Bad Aibling**

Ellmosener Straße 25  
83043 Bad Aibling  
Telefon: 08061 38870; Fax: 08061 3887100  
Mail: [sekretariat@bs-aib.de](mailto:sekretariat@bs-aib.de)  
<http://bsaib.berufsschulen-landkreis-rosenheim.de>

**Agentur für Arbeit**

Wittelsbacherstr. 57  
83022 Rosenheim  
Telefon: 0800 4555500; Fax: 08031 202 400  
Mail: [Rosenheim@arbeitsagentur.de](mailto:Rosenheim@arbeitsagentur.de)

**Job Center Stadt**

Reichenbachstr. 8  
83022 Rosenheim  
Telefon: 08031 408940; Fax: 08031 40894 121  
Mail: [Jobcenter-Rosenheim@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Rosenheim@jobcenter-ge.de)

**Job Center Land**

Möslstr. 25  
83024 Rosenheim  
Telefon: 08031 90150; Fax: 08031 9015 300  
Mail: [jobcenter-lk-rosenheim@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-lk-rosenheim@jobcenter-ge.de)

**Industrie- und Handelskammer  
Für München und Oberbayern**

Georg Stern  
Telefon: 089 5116 2031  
Mail: [georg.stern@muenchen.ihk.de](mailto:georg.stern@muenchen.ihk.de)  
[www.erkennung-in-deutschland.de/qualifikationsanalyse](http://www.erkennung-in-deutschland.de/qualifikationsanalyse)

**ZAV – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit**

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon: 0228 7131313; Fax: 0228 7132701111

[www.zav.de](http://www.zav.de)

**Landratsamt Rosenheim**

Wittelsbacherstraße 53

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 392 01; Fax: 08031 392 900

Mail: [poststelle@lra-rosenheim.de](mailto:poststelle@lra-rosenheim.de)

[www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)

**Kreisjugendamt Rosenheim**

Wittelsbacherstr. 55

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 3922501; Fax: 08031 392 9091

**Zentrale Rückkehrberatung Südbayern**

Alte Gasse 17

86152 Augsburg

Telefon: 0821 5089632; Fax: 0821 5089633

Mail: [info@zrb-suedbayern.de](mailto:info@zrb-suedbayern.de)

[www.zrb-suedbayern.de](http://www.zrb-suedbayern.de)

**Staatsanwaltschaft Traunstein / Zweigstelle Rosenheim**

Königsstr. 7

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 80740 (Montag - Freitag)

**Amtsgericht Rosenheim**

Bismarckstr. 1

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 80740

**Fahrradreparatur**

Katharinenheim - Haus St. Anna

Taubenstr. 2

83101 Rohrdorf/ Thansau

Telefon: 08031 3546 90; Fax: 08031 35469437

## **Rechtsanwälte**

### **Hubert Heinhold / Giesela Seidler**

Rottmannstr. 11 a  
80333 München  
Telefon: 089 5427500; Fax: 089 54275011

### **Iris Ludwig**

Goethestr. 10  
80336 München  
Telefon: 089 54404434

### **Gwendolin Buddeberg**

Lindwurmstr. 52  
80337 München  
Telefon: 089 41850277 oder 089 13943111  
Fax: 089 41850280 oder 089 7250012

### **Ingvild Stadie**

Maistr. 12  
80337 München  
Telefon: 089 32603601

### **Leo Borgmann**

Zentnerstr. 19  
80798 München  
Telefon: 089 202087 37; Fax: 089 202087 38

### **Dr. Franz Bethäuser**

Walter-Paetzmann-Str. 3  
82008 Unterhaching  
Telefon: 089 6112582; Fax: 089 75967142

### **Seybold, Sack und Keyzers**

#### **Michael Sack**

Schwanthaler Str. 12  
80336 München  
Telefon: 089 263171; Fax: 089 264742

### **Roland Kuhnigk**

Sedanstr. 3  
83043 Bad Aibling  
Telefon: 08061 60 90; Fax: 08061 3353

Ein weitere Rechtsberatungsangebot gibt es unter: [www.lawclinicmunich.de](http://www.lawclinicmunich.de)

## Tafeln

Träger, Adresse	Zeiten	
Bürgerstiftung Rosenheimer Str. 41, Bad Aibling	Freitag	09:30 - 11:45 Uhr
Diakonie, Am Eichpold 10, Bruckmühl	Donnerstag	09:30 - 10:30 Uhr
Diakonie, Münchener Str. 8 Feldkirchen/Westerham	Donnerstag	09:30 - 10:30 Uhr
Diakonie Carl-Jordan-Str. 4b, Kolbermoor	Mittwoch	15:30 - 16:30 Uhr
Caritas Bahnhofplatz 3, Prien am Chiemsee	Freitag	09:00 - 11:00 Uhr
Caritas, Kath. Pfarrheim, Bad Endorf	Freitag	10:00 - 11:00 Uhr
Diakonie, Brunhuberstr. 24, Wasserburg	Dienstag	10:00 - 12:00 Uhr
Diakonie, Westermayerstr. 1a, Rosenheim I	Donnerstag	10:30 - 13:00 Uhr
Diakonie, Tannenbergestr. 4, Rosenheim II	Dienstag	10:00 - 12:00 Uhr
Mehrgenerationenhaus Ebersbergerstr. 8, Rosenheim	Mittwoch Vormittag	
AWO Inntaler Tafel, Blaahausstr. 19, Kiefersfelden	Donnerstag	10:00 - 11:30 Uhr
Rotter Tafel e.V. Meiling 33 (Bauhof) ,Rott	Mittwoch	15:00 - 18:00 Uhr
Rotes Kreuz, Bahnhofstr. 6, Raubling	Freitag	12:30 - 14:00 Uhr
Kath. Pfarrgemeinde Degerndorf Kirchenstr. 19, Brannenburg	Mittwoch	13:00 - 14:30 Uhr
„Hilfe auf Augenhöhe“ Karolinenplatz 1, Großkarolinenfeld	Freitag	09:15 - 09:30 Uhr

## Kleiderläden & Kleiderkammern

Rotes Kreuz, Adressen	Öffnungszeiten	
Bürgerstiftung Rosenheimer Straße 41 83043 Bad Aibling	Freitag	09:30 – 11:45 Uhr
Kleiderladen Rosenheim Samerstraße 1 83022 Rosenheim	Montag – Freitag Samstag	09:00 – 13:00 und 14:00 – 18:00 Uhr 10:00 – 13:00 Uhr
Kleiderladen Raubling mit Möbelverkauf Wendelsteinstraße 4 83064 Raubling	Montag – Freitag Mittwoch und Samstag	10:00 – 13:00 und 13:00 - 18:00 Uhr 10:00 – 13:00 Uhr
Kleiderladen Kolbermoor mit Möbelverkauf Rosenheimer Straße 7 83059 Kolbermoor	Montag – Freitag Samstag Mittwoch Nachmittag geschlossen	10:00 – 13:00 und 15:00 - 18:00 Uhr 10:00 – 13:00 Uhr
Kleiderladen Wasserburg Im Hang 13 83512 Wasserburg	Montag – Freitag Samstag Mittwoch Nachmittag geschlossen	10:00 – 12:30 und 14:30 - 18:00 Uhr 09:30 – 12:30 Uhr
Kleiderladen Bad Endorf Moosbauerplatz 8 83093 Bad Endorf	Mittwoch, Donnerstag, Freitag Samstag	09:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr
Kleiderladen Kiefersfelden Dorfstraße 29 83088 Kiefersfelden	Montag Dienstag Samstag	15:00 – 18:00 09:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr

## Weiter Kleiderläden

Träger, Adressen	Öffnungszeiten
Kleiderkammer der Caritas Kirchzeile 17 83043 Bad Aibling Telefon: 08061 3504 0	<b>Kleiderannahme:</b> Montag - Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  <b>Öffnungszeiten der Kleiderkammer:</b> Dienstag und Donnerstag 09.00 - 11.00 Uhr
Kleiderladen im Zak der Diakonie Rosenheim Klepperpark	Montag - Freitag 09:00 - 16:00 Uhr
Brothaus-Kirche im Aicherpark Grubholzerstraße 16 - 18 83206 Rosenheim Telefon: 0176 64724530 oder 0157 88211045 Mail: <a href="mailto:clothes@brothaus.de">clothes@brothaus.de</a>	Die Termine müssen telefonisch erfragt werden. Die Kleidung ist kostenlos aber begrenzt auf 3 Teile. Extra Bettwäsche. Dazu gibt es eine Gratis Kaffee und Kuchen Ausgabe jeweils 15:00 - 18:00 Uhr

## Weitere Links

[www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)

U.a. Info App mit kleinem Sprachkurs

[www.lawclinicmunich.de](http://www.lawclinicmunich.de)

Kostenlose Rechtsberatung in München

[www.lehrstellen-radar.de](http://www.lehrstellen-radar.de)

App für Ausbildungsplätze und Praktikumsplätze von der IHK

[www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/infoblatt\\_anhoerung/Infoblatt\\_Asyl\\_dt\\_2015fin.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/infoblatt_anhoerung/Infoblatt_Asyl_dt_2015fin.pdf)

Die Anhörung im Asylverfahren – Hinweise für Asylsuchende in Deutschland  
(auch mehrsprachig)

[www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Zugang\\_zu\\_Arbeit\\_mit\\_Duldung\\_November\\_2014.pdf](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf)

Arbeitshilfe Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: Januar 2016)

[www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Erfordernis\\_einer\\_Arbeitserlaubnis\\_bzw.pdf](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf)

Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw.einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA